Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber das englische Steuer- und Zoll-Wesen.

Von Schütz.

Die staatswirthschaftlichen Zustände Grossbritanniens nehmen mit Recht in der Gegenwart die besondere Aufmerksamkeit Deutschlands in Anspruch; nicht als ob wir Ursache hätten, Alles, was in jenem Inselreiche geschieht und besteht, als vortrefflich und unbedingt nachahmungswerth zu bewundern, aber als eine unerschöpfliche Fundgrube von Erfahrungen in grösstem Maassstabe, als eine reiche Quelle der vielseitigsten Belehrung für unser Thun und unser Lassen.

Bei dem tiefgreifenden Einflusse, den unter Anderem das Steuer- und Zollwesen jenes Landes auf seine gesammten staatlichen Zustände ausübt, bei der Kühnheit der neuesten Reformen seiner Gesetzgeber, die geeignet sind, dasselbe mehr und mehr zum Centrum aller gewerblichen und commerziellen Bewegungen in Europa auszubilden, bei der besonders nahen Berührung endlich, in welcher unsere wirthschaftlichen Zustände mit jenen Englands stehen, dünkt es uns für Manchen unserer Leser nicht ohne Interesse zu seyn, wenn wir in dem Folgenden eine gedrängte Uebersicht über die neueren Zustände des englischen Abgabenwesens aus dem Kreise unserer Studien mittheilen.

Bei Betrachtung der englischen Finanzen fällt zunächst die colossale Summe des Staatsbedarfs überhaupt ins Auge, der 1843

den Betrag von 55½ Millionen Pf. Sterling oder 666 Millionen Gulden überstieg.[1])

Dabei bilden die bei weitem bedeutendsten Ausgabe-Posten die öffentliche Schuld mit mehr als 29 Millionen Pfund oder 348 Millionen Gulden jährlich; die Land- und Seemacht mit circa 14½ Millionen Pfund, wovon die Seemacht allein über die Hälfte; Schuld und Militär zusammen beinahe ⁴/₅, die öffentliche Schuld für sich mehr als die Hälfte sämmtlicher Ausgaben.

Zu der ungeheuern Einnahme-Summe (1843) von fast 57 Millionen Pfund[2]) trugen die Kronländereien, die im Mittelalter, wie überall in Europa bedeutend waren, allmälig aber bis auf wenige Domänen und einige Forste veräussert wurden, blos bei . . . . . 409,377 Pf.

die directen Steuern ausser der Einkommens-Taxe . . . . . 4,385,068 Pf.

die letztere . . . . . 5,387,455 Pf.

dagegen die indirecten Abgaben und zwar Zölle und Accise . . . . . 36,569,881 Pf.

und Stempel-Abgaben . . . . . 7,076,752 Pf.

beide zusammen also : 43,646,633 Pf.

Der bei Weitem überwiegendste Theil der englischen Staats-Einkünfte besteht demnach in indirecten Abgaben und hauptsächlich in Zöllen und Accisen, und die indirecte Besteuerung spielt daher die wichtigste Rolle in dem englischen Abgaben-System.

Fragen wir nach den Gründen dieses grossen Uebergewichts, welches in England der indirecten Besteuerung gegeben ist, so

---

1) 1841: 54,465,318 Pf.
1842: 55,195,159 Pf.
1843: 55,501,740 Pf.
1844—45: 55,273,775 Pf.

2) Rechnet man die Einkünfte aus den britischen Besitzungen ausser Grossbritannien und Irland hinzu, so ergibt sich eine Gesammtsumme von circa 78 Mill. Pf.; darunter sind die beträchtlichsten von Bengalen 14—15 Mill., Madras 5½ Mill., Bombay 2,334,000, Ceylon 336,000, Jamaica 489,849, Canada 296,000, Neuholland 136,300, Mauritius 184,000, Kap der guten Hoffnung 126,000, Malta und Gozo, 109,000 Pf.

finden wir dieselben theils in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen dieses Landes, in welchem die Consumtion und der Verkehr eine riesenhafte Grösse erlangt hat, und die Erträgnisse der Zölle und anderer indirecter Abgaben dadurch zum Theil von selbst allmälig ins Ungeheure angewachsen sind, theils in der einem freien Volke eigenthümlichen Abneigung, durch eine directe Besteuerung seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse dem Auge des Staates offen zu legen, überhaupt in der Schwierigkeit, grosse öffentliche Lasten auf directem Wege gleichmässig umzulegen, endlich aber in dem Interesse der Grund- und Geldaristocratie, den Druck der öffentlichen Lasten soviel möglich von sich ferne zu halten, und diese auf die breiten Schultern der grossen Masse des Volkes zu legen. [1]) Trotz diesem grossen factischen Uebergewicht der indirecten Besteuerung und der vorherrschenden Neigung auch der Theorie [2]) auf ihre Seite zeigt jedoch die Einführung der neuen Einkommens-Taxe durch Peel die Ueberzeugung der Staatsmänner, dass jener Besteurung ein Ziel gesteckt werden muss und auch in der öffentlichen Meinung scheint dadurch das Verlangen nach directer Beiziehung des Reichthums unter der grossen Masse verstärkt worden zu seyn.

Werfen wir nun zunächst einen Blick auf

A. Die directen Abgaben

dieses Landes.

1) Die Landtaxe.

Man schätzt gegenwärtig die gesammte Grund-Rente von Grossbritannien nnd Irland auf 50 Mill. Pf. St., davon die Rente von England und Wales allein auf 33 Millionen, die von Schottland und Irland auf 16—17 Mill. Pf. Von diesen 50 Mill.

---

1) Montgommery Martin, taxation of the british Empire, London 1833, berechnet die Vertheilung der Lasten folgendermassen: Die reichere Klasse (2½ Mill. E.) bezahlt 11,530,000 Pf. oder 92 Schilling 3^d = 55 fl. 21 kr. per Kopf; die Mittelklasse (8 Mill. E.) 25,440,000 Pf. 63 Sch. 7^d = 38 fl. 9 kr. per Kopf; die unteren Klassen (12 Mill. E.) 13,030,000 Pf. 18 Sch. = 10 fl. 48 kr. per Kopf.

2) Mac-Culloch, the principles and practical influence of taxation, London 1845, S. 109 ff. Buchanan, inquiry into the taxation and commercial policy of Great-Britain. Edinb. 1844. S. 3 ff.

Rente fällt dem Staate direct nur ein jährliches Einkommen von 1,069,904 Pf., in der Form der Landtaxe zu. Die jetzige Landtaxe nämlich ist bekanntlich eine ihrem Gesammtbetrage nach und für jede Gemeinde unveränderliche, selbst ablösbare Abgabe von allen Arten von Grundrenten in England und Wales. (In Schottland und Irland besteht sie nicht.)

Sie erhielt ihre Grundlage schon im Jahre 1693, nachdem 1692 der Krone eine Abgabe von 4 Sch. per Pf. [1]) verwilligt worden war. Zum Zweck der Steuer-Umlage wurde 1693 eine Einschätzung des Bodenertrags vorgenommen, der zufolge eine Rente von 10 Mill. Pf. berechnet wurde. Allein die Schätzung war sehr oberflächlich und in hohem Grade ungleich, indem sie in der Hauptsache auf Fassionen der Eigenthümer sich stützte. In denjenigen Grafschaften, in welchen die Grundeigenthümer der revolutionären Regierung wohl zugethan waren, wurden die Schätzungen mehr dem wahren Werthe der Ländereien gemäss gemacht, in andern aber, wo die gegentheilige Gesinnung bestand, geschah es weniger. Das Ergebniss der Einschätzung war, dass 1 Sch. vom Pf. ungefähr 500,000 Pf. im Jahr einbrachte. Obgleich die Abgabe fortan jährlich verwilligt wurde, so fand doch keine Aenderung in der ursprünglichen Einschätzung statt. Ihr Betrag wechselte im Lauf der Zeit von 1—4 Sch. per Pf., welch letztere Summe niemals überschritten wurde. Allmählig wurden 4 Sch. nach der Schätzung von 1693 als feste unveränderliche Abgabe betrachtet, und im Jahr 1798 machte auf Pitt's Vorschlag die Acte 38 Georgs des Dritten diese Unveränderlichkeit zum Gesetz, mit der Gestattung der völligen Ablösung der Taxe als Schulden-Tilgungsmittel. Bis 1844 waren 737,285 Pf. zur Ablösung gekommen und die noch nicht abgelöste Summe betrug 1,069,904 Pf. In der neuern Zeit machte die Ablösung geringe oder keine Fortschritte. [2])

---

1) Die Abgabe wurde früher auch auf Gewerbe, Kapitalien und Dienst-Einkommen umgelegt. Seit 1833 aber ist dieser Theil der Landtaxe mit Ausnahme der unbeträchtlichen Abgabe von Besoldungen und Pensionen (1844—45 5279 Pfd.) aufgehoben. Mac-Culloch S. 62.

2) Mac-Culloch, on taxation S. 59. v. Raumer, das britische Besteurungs-System. Berlin 1810. S. 105 ff.

Obgleich im Laufe der Zeit die ursprüngliche Ungleichheit in der Anlage der Steuer mit der Aenderung der Ertrags-Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Reichs sich nothwendig bald nach der einen bald nach der andern Seite vermehren musste, so ist doch darüber kein Zweifel, dass die Abgabe in dem Betrage, in welchem sie besteht und bei der gesetzlichen Beschränkung ihrer Erhöhung, der Anlage von Kapital und Arbeit auf den Boden, den Fortschritten der landwirthschaftlichen Cultur im Allgemeinen in hohem Grade günstig ist, während die Ungleichheiten in der ursprünglichen Anlage sich durch die Preis-Verhältnisse des Bodens im Laufe der Zeit ausgeglichen haben.

Allein so wenig es rathsam, ja bei einem Staatsbedarf von etlich und 50 Millionen nur möglich wäre, die sämmtlichen öffentlichen Bedürfnisse nach den physiocratischen Ideen allein aus der Bodenrente zu schöpfen, so wenig scheint es gerecht und zweckmässig zu seyn, wenn der Staat für alle Zukunft sich eine Quelle des Einkommens verschliesst, die bei einer weisen und mässigen Besteuerung überall und immerhin von hoher Wichtigkeit ist und bleibt. Wie sehr wir auch die möglichste Stetigkeit und Begrenzung der Bodenbesteurung für geboten erachten, so können wir doch die Ansichten derjenigen deutschen Schriftsteller nicht theilen, welche die Nachahmung der englischen Fixirung der Landtaxe auch in Deutschland anrathen, und vermögen nicht einzusehen, dass bei gesteigerten Staatsbedürfnissen nicht in der einen oder andern Form mit der Zeit wieder auf die Grundrente zurückgegriffen werden müsste. Die englische Einkommenstaxe, die trotz der Ablösung der Landtaxe auch von den Renten der Grund-Eigenthümer erhoben wird, zeigt diesen Gang der Dinge deutlich. [1])

Wenn die englischen Grundeigenthümer hinsichtlich der directen Abgaben, die sie dem Staate entrichten, sehr begünstigt erscheinen, so zeigt sich doch ihre Lage in einem veränderten

1) Mac-Culloch, S. 59 und S. 90 f. verwirft zunächst eine Besteuerung der Grundrente überhaupt, ist aber für den Fall ihres Bestehens für eine Fixirung, unter Voraussetzung ihrer Veränderlichkeit aber für die Festhaltung der einmal gemachten Einschätzung und höchstens für eine Herabsetzung der einmal berechneten Ertragssumme unter veränderten Umständen.

Lichte, wenn man bedenkt, dass abgesehen von der allgemeinen Einkommenstaxe auch eine directe Besteuerung der Gewerbe und des Handels und der Capitalien gar nicht besteht, und dass ausser dem Zehenten eine Reihe von Localtaxen allein auf dem Boden lastet. Während die feste Landtaxe (die Staatsteuer) nicht viel über 1 Mill. Pf. beträgt, so betragen die Localtaxen in England und Wales gegen 12 Mill. Pf. jährlich, in Schottland und Irland ungefähr 2 Mill., so dass die ganze Summe sich auf 14 Mill. Pf. beläuft. Diese Localtaxen sind von der mannigfachsten Art: 1) die Armentaxe, die gegenwärtig über 6½ Mill. Pf. beträgt, jedoch nicht blos zur Unterstützung der Armen, sondern auch zu Bestreitung mancher anderer Ausgaben verwendet wird: zur Bestreitung der Kosten der Führung der Geburts- und Todtenlisten, der Vaccination aller Klassen der Gesellschaft, der Verfolgung gewisser Arten von Verbrechen, der Vorbereitung der Listen der Geschwornen und der Parlaments-Wähler u. s. w.; 2) die Strassenbauabgabe circa 1,200,000 Pf.; 3) die Kirchentaxe über ½ Million Pf.; und 4) die Grafschaftstaxe im Betrag von c. 700,000 Pf., die letztere bestimmt zur Unterhaltung der Brücken, der Gefängnisse und Gefangenen u. s. w.

An diese Gemeinde- und Grafschafts-Abgaben schliesst sich eine ganze Liste besonderer mehr oder weniger bedeutender und verbreiteter Taxen, so der Beitrag zur Erbauung der Werkhäuser, die Abgaben für Begräbnisse, für Irrenhäuser, für Kanäle und Teiche etc.

Die wichtigste aller dieser Abgaben ist die Armentaxe nicht nur wegen der Höhe ihres Betrages, sondern insbesondere auch desshalb, weil die Grundlage, nach welcher sie umgelegt wird, auch die Grundlage für die Umlage der meisten übrigen Localtaxen bildet.

Nach dem unter Elisabeth erlassenen Gesetz über die Armentaxe nämlich soll sie erhoben werden „von jedem Einwohner, Pfarrer, Vicar und Anderen und von jedem Besitzer von Land, Häusern, Zehnten, Kohlengruben und verkäuflichen Gehölzen."

Obgleich dem Wortlaut des Gesetzes nach jeder Einwohner der Abgabenpflicht unterworfen, also ausser dem Grundbesitz auch das bewegliche Vermögen Gegenstand der

Besteurung seyn sollte, in welchem Sinne auch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen sich aussprachen, so ist doch diese Auslegung durch eine Parlamentsakte von 1836 suspendirt, und zugleich zur Einführung grösserer Gleichheit in der Vertheilung der Lasten gestattet worden, den bisher besteuerten Grundbesitz nach seinem Ertrage neu einzuschätzen und danach die Taxen umzulegen.

Somit liegt die Last aller Local- und Grafschaftstaxen mit Einschluss der Armentaxe wesentlich auf dem Grundbesitz, und alles Einkommen aus Gewerben und Handel, aus Darlehen und Diensten aller Art ist davon frei. Es spricht daher Mac-Culloch (on taxation S. 36) die Ansicht aus, dass der Boden von England, wenn man die Localtaxen und die Zehenten einrechne, doppelt so stark besteuert sey, als der von Frankreich.[1])

Was den Zehenten betrifft, so war nach einer Berechnung vom Jahr 1813, nach welcher der Jahresertrag aller Ländereien in England und Wales zu 29,476,835 Pf. geschätzt worden ist, zehentfrei ein Ertrag von 7,904,378 Pf., theilweise frei ein Ertrag von 856,184 Pf., andere Güter mit einem Ertrage von 498,823 Pf. waren besonders niedrig belegt. Auf allem übrigen Bodenertrage aber lastete der volle Zehente. Inzwischen ist von der Gesetzgebung in der Ueberzeugung von der wirthschaftlichen und politischen Schädlichkeit dieser Abgabe vom Rohertrag durch die Akte 6 und 7 Williams VI. die Erlaubniss der Fixirung der Zehenten in folgender Weise ausgesprochen worden: es soll der mittlere reine Werth der Zehenten in jeder Pfarrei während der sieben mit 1835 endenden Jahre ermittelt, in entsprechende Quantitäten von Waizen, Gerste und Hafer vertheilt, und dieser Betrag als feste und unveränderliche Rente auf den Boden gelegt werden, und den Werth dieser Renten in allen künftigen Zeiten sollen die Zehentberechtigten nach den mittleren Kornpreisen in England und Wales, je in den vorhergegangenen

1) In Frankreich wurde nach dem Budget von 1842 an Grundsteuern erhoben für den Staat . . . . . 187,509,600 fr.
für die Provinzen . . . . . 52,606,280 fr.
für die Gemeinden . . . . . 25,901,710 fr.
Zusätze . . . . . 2,252,560 fr.
(Departementaltaxen, die nicht im allgemeinen Budget, 11,200,000 fr.)

sieben Jahren bezahlt erhalten. [1]) Als einen wesentlichen Mangel dieser Zehent-Umwandlungsakte bezeichnet Mac-Culloch die unverhältnissmässige Belastung derjenigen Districte, welche Getraidepreise haben, die niederer sind als die Mittelpreise des Königreichs, wie namentlich Wales, und nennt als eine Hauptquelle der dortigen Unruhen diese unkluge Umwandlung der Zehenten, während die Zehentpflichtigen derjenigen Districte, die höhere als die Durchschnittspreise des Königreichs haben, auf Kosten der Zehentberechtigten gewinnen.

Anders als in England und Wales sind die Zehentverhältnisse in Schottland und den übrigen Theilen des Reichs.

In Schottland gieng nach der Reformation eine Menge von Grundeigenthum und der Zehente des Clerus in weltliche Hände über. Da hierdurch einestheils der Clerus seine wichtigsten Einkünfte verlor, anderntheils die weltlichen Zehentherren den Zehenten mit grösserer Strenge, als früher die Geistlichkeit, erhoben, so entstanden sowohl bei der reformirten Geistlichkeit als den Zehentpflichtigen die grössten Klagen. Diese doppelten Klagen gaben zu dem Bestreben Anlass, der Geistlichkeit aus dem Schiffbruch des kirchlichen Eigenthums noch Einiges zu retten, und den Erpressungen der Laien ein Ziel zu setzen. Durch eine Akte des schottischen Parlaments von 1633 wurde daher bestimmt, dass die Landeigenthümer verpflichtet seyn sollen, ihre Güter schätzen zu lassen, und dass die ganze Summe, welche von ihnen durch den Clerus sollte bezogen werden können, den fünften Theil ihrer freien Rente nicht übersteigen dürfe, und dass die Schätzung, einmal gemacht, keiner künftigen Revision oder Modification unterworfen werden solle. Indessen wurde der Clerus nicht unmittelbar in den Genuss des fünften Theils der freien Rente eingesetzt, sondern es wurde dem Parlament vorbehalten, denselben in einen solchen Theil des Fünftels der Rente einzusetzen, welcher zur Unterhaltung der Geistlichkeit für angemessen erachtet wurde. War der Geistliche in das ganze Fünftel eingesetzt, so sollte er keinen weiteren Anspruch an den

1) Ueber die näheren gesetzlichen Bestimmungen vergl. Rau, Archiv der politischen Oekonomie. Neue Folge I. 1843. S. 370 ff.

Boden machen dürfen: der Zehente war erschöpft. Diess ist nun der Fall in einer beträchtlichen Anzahl schottischer Pfarreien.

Die Schätzung der Rente, wonach die Geistlichkeit bezahlt wird, wurde unter der Regierung Carl's I. und II. ausgeführt. In jener Zeit aber war die Rente sehr nieder, und das Steigen derselben ist in der Folge so bedeutend gewesen, dass die Geistlichkeit gegenwärtig nicht mehr als den fünfundzwanzigsten oder dreissigsten Theil der Rente bekommt. Bei einer kleinen Anzahl von Gütern geschah die Schätzung später, und hier ist das Verhältniss ein anderes, aber wahrscheinlich steigt die Abgabe nirgends auf den zehnten Theil der reinen Rente.

Zur gleichen Zeit, als die Abgabe für die Geistlichkeit auf die angegebene Weise fixirt wurde, ward bestimmt, dass wer Zehenten an Laien zu bezahlen habe, berechtigt seyn soll, ihn um den sechsjährigen Preis der geschätzten Jahresrente abzukaufen, ein Recht, welches die Pflichtigen sich allgemein zu Nutzen machten.

Diese Anordnungen haben die grössten Vortheile gebracht, zu den Fortschritten des schottischen Ackerbaus, zur Anlage von Kapital und zu den kostbarsten Unternehmungen in demselben beizutragen, und die Geistlichen den unziemlichen Besoldungsstreitigkeiten mit ihren Gemeindeangehörigen enthoben. [1])

In Irland schätzte man 1832 den ganzen Betrag des der anglicanischen Kirche gehörenden Zehenten auf 704,000 Pfd. St. Das Gesetz von diesem Jahr gestattet, wie in England, die Fixirung des Zehenten in einer von sieben zu sieben Jahren nach den Getraidepreisen zu regulirenden Naturalrente, deren Betrag 1835 zu 534,000 Pfd. St. angegeben wurde. Da nach den üblichen Pachtverträgen die Pächter zur Entrichtung der Zehenten verpflichtet waren, so mussten die Renten von den Pächtern eingefordert werden, was indessen bei der Zersplitterung der Pachtungen die grössten Schwierigkeiten fand. Ein Gesetz von 1838 bestimmte daher, dass alles zehentbare Land nur mit $^3/_4$ der nach dem Gesetz von 1832 verabredeten Rente belastet, diese dagegen im Ganzen von den Grundeigenthümern entrichtet werden soll. [2])

1) Mac-Culloch, S. 181 ff.
2) Rau's Archiv a. a. O. S. 377.

2) Die Gebäudesteuer.

Die Besteurung der Gebäude bestand seit William III. in der doppelten Form einer Steuer von dem Miethwerthe der Häuser und einer Fenstersteuer. Sie war auf Irland nicht ausgedehnt. Die erstere Steuer wurde vor 1836 von allen Gebäuden über 10 Pfd. Miethwerth mit Ausnahme der Meiereihöfe erhoben und betrug zuletzt bei einem Miethwerth von 10—20 Pfd. 1½ Sch. vom Pfund Sterling, von 20—40 Pfd. 2¼ Sch. und von 40 und darüber 2⅚ Sch. oder 7½ bis 14⅛ Proc. und brachte im Ganzen 1836 1,262,754 Pfd. ein. Sie war der Gegenstand grosser Beschwerden, als höchst ungleich vertheilt und drückend für die unteren und mittleren Klassen und für die Industrie, und wurde daher 1837 aufgehoben. Die Hauptbeschwerdepunkte waren, dass sie die werthvollsten Wohnungen des Adels, namentlich auf dem Lande — die Landschlösser — unverhältnissmässig nieder treffe, während sie die Wohnungen der Kauf- und Gewerbsleute und damit die Industrie unverhältnissmässig belaste. Die werthvollsten Paläste des Adels, der Herzoge, Grafen und Bischöfe mit Meilen grossen Parken auf dem Lande wurden nach eidlicher Werthangabe auf 300—400 Pfd. geschätzt, während einzelne Gewerbsleute auf dem Land mit 1000 und mehr, dem Drei- und Vierfachen aller Landschlösser des Adels eingeschätzt waren. Den höchsten Häuserwerth zeigten Westminster und London; darunter die Gebäude des Herzogs von Sutherland mit 3900 Pfd. Miethwerth, von Devonshire 2000 Pfd., von Wellington 1850 Pfd., von Northumberland 1500; die Gebäude der ostindischen Compagnie 2500 Pfd., der Bank von England 1673 Pfd. u. s. f.[1]) Bei der letzten Aufnahme zählte man in Grossbritannien 3,444,848 bewohnte Gebäude, wovon jedoch nur der vierte bis fünfte Theil über 10 Pfd. jährlich geschätzt wurde.

Neben der Gebäudesteuer bestand zugleich die alte, an die Stelle einer früheren Heerdsteuer getretene Fenstertaxe, die, obgleich an sich fehlerhafter als die Hausrentensteuer, heute noch fortbesteht. Sie trägt ungefähr 1½ Millionen Pfund ein, und ist die bedeutendste der sog. „assessed taxes“ oder der directen Aufwandssteuern.

1) Martin, S. 72.

Ausgenommen von dieser Abgabe sind die Maiereigebäude von einem Miethwerth unter 200 Pfd. und alle Häuser mit weniger als 8 Fenstern; Häuser mit dieser Fensterzahl bezahlen seit 1840 16 Sch. 6 d. oder 9 fl. 54 kr. Die Abgabe wächst mit der Zahl der Fenster, bis sie bei mehr als 180 Fenstern 46 Pfd. 11 Sch. 3 d. oder 558 fl. 45 kr. erreicht. Jedes weitere Fenster bezahlt 1 Sch. 4 d. Diese Abgabe ist ebenfalls anerkannt fehlerhaft, da die Fensterzahl kein Kriterium des Miethwerths oder des von dem Bewohner gemachten Aufwands ist, da sie die Errichtung neuer Wohnungen hemmt, die Bevölkerung namentlich in den grossen Städten in einzelnen Wohnungen und schlechten Strassen zusammendrängt, und bewirkt, dass die Häuser nach ungeeigneten Grundsätzen gebaut werden, und mit weniger Licht, als für Gesundheit und Annehmlichkeit wünschenswerth ist.[1])

3) Die Gewerbesteuer.

Zu den schwierigsten Aufgaben im Besteurungswesen gehört ohne Zweifel die Besteurung der Gewerbsgewinnste in allen Zweigen der Production, namentlich aber in den technischen Gewerben und dem Handel; und die Aufmerksamkeit in Deutschland muss in besonderem Grade auf diese Seite des englischen Steuersystems gerichtet seyn, weil sie die Lage bezeichnet, in welche der englische Fabrikant und Kaufmann dem deutschen gegenüber bei seiner Concurrenz auf deutschen oder auswärtigen Märkten hinsichtlich der Besteurung sich befindet. Jedenfalls müssten die Erfahrungen, die das an Gewerben und Handel reichste Volk in dieser Hinsicht bieten könnte, in hohem Grade lehrreich seyn. Allein unsere Neugierde wird nur theilweise und meist nur in negativer Weise befriedigt, indem — abgesehen von der Abgabe von Gewerbsgehülfen und der erst neu wieder eingeführten Einkommenstaxe — eine directe Besteurung der Gewerbsgewinnste beim Landbau, der technischen Gewerbe, des Handels und der Dienstgewerbe in der Regel in England gar nicht besteht.

Die englische Gesetzgebung weicht demnach in diesem wichtigen Punkte von den Steuersystemen der Continentalstaaten

1) Mac-Culloch, S. 72 und 265 ff. — Buchanan, S. 95. — Almanac for 1846. S. 93.

wesentlich ab, wo überall eine mehr oder weniger complicirte Gewerbebesteurung eingeführt ist. Bei der Landwirthschaft ist der Unterschied praktisch weniger bedeutend, da neben der Landtaxe eine Reihe von hohen Local- oder Grafschaftsabgaben auf dem Bodenertrag lastet; dagegen verdient die Befreiung der technischen und Handelsgewerbe bei der Regulirung der Gewerbesteuern in Deutschland Beachtung; nicht als ob wir der Ansicht wären, dass ein gleichmässiger gänzlicher Verzicht auf die Besteurung des Gewerbeeinkommens zu rechtfertigen wäre, da abgesehen von der rechtlichen Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten der Gewerbs- und Kaufmann auch in England von seinem Grund und Boden und seinen Gebäuden die Land- und Armentaxe und die Fenstersteuer, zur Zeit die directe allgemeine Einkommenstaxe und die mancherlei den Betrag seines stehenden und umlaufenden Kapitals erhöhenden indirecten Steuern zu tragen hat; aber immerhin fordert jene Freilassung zur Berücksichtigung und Mässigung bei der Lage unserer Industrie und unseres Handels doppelt auf.

Es ist nicht ohne Interesse, eine englische Stimme zur Rechtfertigung der Steuerexemtion der Gewerbsgewinnste zu vernehmen.

Eine gleichmässige Besteuerung aller Gewerbsgewinnste in der Urproduktion, den technischen Gewerben, dem Handel, der Schifffahrt u. s. w., wäre, bemerkt Mac-Culloch, vollkommen zu rechtfertigen. Denn eine solche gleichmässige Besteuerung aller Gewinnste würde die regelmässige Entwickelung der Volksgewerbsamkeit nicht stören, die Waarenpreise nicht erhöhen, sondern allgemein und gleichmässig nur die Unternehmungsgewinnste mindern. Allein die Voraussetzung, dass diese Gewinnste genau und gleichmässig erhoben werden können, ist unstatthaft und bei der genauesten Untersuchung Ungleichheit unvermeidlich. Eine ungleiche Besteuerung der Gewerbe aber treibt Arbeit und Capital aus ihren natürlichen Bahnen, und wenn auch im Laufe der Zeit die Verkehrsverhältnisse das Gleichgewicht der Gewinnste durch Steigerung der Waarenpreise in den überbürdeten Gewerben wieder herstellen, so bleiben doch die Nachtheile, die durch die Verrückung des natürlichen Entwickelungsganges entstanden sind.

Somit ist es am besten, auf alle Besteuerung der Gewerbsgewinnste zu verzichten, den sämmtlichen Unternehmern ihre Gewinnste zu Vermehrung ihrer Capitalien und ihres Verbrauchs zu belassen, und aus den Fortschritten des Landbau's, der Gewerbe, des Handels und Verbrauchs und der daraus hervorgehenden Zunahme der indirekten Steuern den Ersatz der direkten Abgaben zu erwarten, der sicher in reichem Maasse stattfindet. Trotz der kostbarsten und sorgfältigsten Ermittelung des Bodenertrags in den Continental-Staaten haben Klagen über Ungleichheiten in den verschiedenen Provinzen und selbst in verschiedenen Bezirken nicht vermieden werden können, noch weniger ist diess bei Besteuerung der technischen und Handels-Gewerbe der Fall. Am wenigsten aber führt das französische Patent-Steuer-System zum Ziele, das den Gewerbsbetrieb von dem verschiedenartigsten Umfange mit der gleichen Steuer belegt, und die grossen Gewerbe gegenüber von den kleinen unverhältnissmässig begünstigt. „Wenn man zu Begründung der Besteuerung alles Gewerbeeinkommens die formellen Rechtsgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung hervorhebt, so sind diese von untergeordneterem Moment; das wichtigste ist, dass die Steuern leicht angelegt und erhoben werden können, und dass sie — alle Umstände wohl erwogen — den öffentlichen Interessen am zuträglichsten sind.“

Obgleich die englische Gesetzgebung in der Regel die Besteuerung der Gewerbsgewinnste verwirft, und auch dem französischen Patent-Steuer-Systeme nicht huldigt, so besteht doch bei einer Reihe einzelner Gewerbe seit 1784 eine jährliche Licenzabgabe, die im Jahr 1842 923,190 Pfd. einbrachte. Sie wird besonders von solchen Gewerben erhoben, welche steuerbare Consumtions-Artikel produciren oder solche verkaufen. Z. B. von den Bierbrauern 2—75 Pfd. nach der gebrauten Quantität; Lichterfabrikanten 12 Pfd.; Glasfabrikanten 20 Pfd. von jeder Glashütte; — Papierfabrikanten 4 Pfd.; Calicodruckern 20 Pfd.; Seidedruckern 20 Pfd.; Saifemachern 4 Pfd.; Destillateuren in England 20 Pfd., in Schottland 10 Pfd.; Stärkemachern 10 Pfd.; Weinfabrikanten 10 Pfd.; Weinessigfabrikanten 20 Pfd. und einigen anderen.

Sodann namentlich von den Detail-Verkäufern von Wein, Bier, Most, Lichtern, Kaffee, Thee, Kacao, spirituösen Getränken

von Hökern und Hausirern; von den Bankiers (30 Pfd.); [1]) Auctioneurs, anstatt der 1845 aufgehobenen Verkaufs-Accise 10 Pfd. etc.

4) Die Erbschafts-Steuern. [2])

Eine allgemeine Vermögens-Steuer im strengen Sinne, als eine nach dem Vermögensstande bemessene allgemeine Abgabe besteht in England nicht. Dagegen kommt, wie in einer Reihe von Staaten in ältester und neuester Zeit, eine Erbschafts-Abgabe vor. Sie ist dreifacher Art. Die eine ist die sog. *probate duty* (Bestätigungs-Sportel). Sie trifft mit Ausnahme des Grundbesitzes und der Grundgefälle alles übrige Eigenthum und Einkommen einer jeden Person, welche mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, und beträgt bei 20—100 Pfd. 10 Sch., 100—200 2 Pfd., 1000—1500 30 Pfd. 9—10,000 180 Pfd. Das Maximum der Abgabe ist 15,000 Pfd. bei 1 Million und darüber.

Die zweite Art von Abgaben ist die sog. *duty on letters of administration*, d. h. für Autorisation der Behörden zur Vermögens-Administration. Sie trifft wieder mit Ausnahme des Realeigenthums alles übrige Vermögen einer ohne Testament gestorbenen Person. Ihrem Betrage nach verhält sie sich zur vorigen ungefähr wie 3 : 2, ist also um etwas höher. Eine Summe von 20—50 Pfd. zahlt 10 Sch.; 50—100 1 Pfd.; 100—200 3 Pfd.; 1000—1500 45 Pfd. u. s. f. 1 Million 22,500 Pfd. Die dritte Art, die sogenannte Vermächtniss-Abgabe (*legacy tax*), trifft die gesammte Verlassenschaft mit oder ohne Testament Verstorbener, sie mag unter die im Testament Bedachten, oder unter die nächsten Verwandten vertheilt werden. Auch von dem in Grundeigenthum oder in Anweisungen auf Einkünfte aus demselben bestehenden Vermächtnisse wird die Abgabe erhoben, wenn der Testator einen Verkauf des Grundeigenthums anordnet, oder dasselbe mit Annuitäten belegt. Wenn aber ein Grundstück oder Realrecht ohne Anordnung der Veräusserung gegeben ist, so fällt die Abgabe weg. Sie beträgt 1 Proc. bei Kindern, Enkeln, Vater, Mutter, Grossvater und

1) Mac-Culloch S. 499, Martin S. 131 ff., welch' letzterer sich für die Verallgemeinerung der Licenzabgabe erklärt. Der Plan hiezu S. 147.

2) Almanac for 1846. S. 92.

Grossmutter; 3 Proc. bei Brüdern, Schwestern und ihren Descendenten; 5 Proc. beim Onkel, Tante und ihren Descendenten; 6 Proc. beim Grossonkel und Grosstante, und 10 Proc. bei allen entfernteren Verwandten. Mann oder Frau des Verstorbenen ist ausgenommen von der Abgabe, so wie Vermächtnisse und Beträge unter 20 Pfd.

Die beiden erstgenannten Abgaben betrugen 1843 in Grossbritannien und Irland 907,511 Pfd. Die Vermächtniss-Abgabe 1,235,616 Pfd. In England allein 802,461 Pfd., beziehungsweise 1,109,930 Pfd.

Der Vorwurf, der alle drei Abgaben trifft, ist der, dass sie nicht allgemein und dass sie mehr oder weniger ungleich sind; letzteres, in sofern die Abgabe ihrem Betrage nach mit steigendem Vermögen abnimmt; ersteres, in sofern das Grundeigenthum in der Regel von ihr ausgenommen ist. Wenn eine Person ohne Testament stirbt, und ein persönliches Vermögen von 1500 bis 2000 Pfd. hinterlässt, so haben die Kinder eine Abgabe von 60 Pfd. zu bezahlen und 1 Proc. als Legacy-tax, während, wenn der Eigenthümer eines Guts von 20,000 Pfd. Jahres-Einkünften ohne Testament stirbt, seine Familie keine Abgabe irgend einer Art davon zu bezahlen hat. Es liegt hierin eine ungeheure Begünstigung der Grundbesitzer.

Die Abgaben wurden 1796 von Pitt eingeführt, und sein Plan war, zugleich das persönliche und das Real-Eigenthum damit zu belegen. Aber der Vorschlag in letzterer Beziehung fiel durch, während er hinsichtlich des persönlichen Eigenthums ohne Anstand angenommen wurde.

5) Die allgemeine Einkommens-Taxe. [1])

Die bisher genannten Abgaben: die fixe Landtaxe, die Fenstertaxe, die festen Licenzabgaben und die Erbschaftssteuern bilden in der Hauptsache die wenigen ordentlichen direkten Steuern im britischen Reiche, und sie liefern den Beweis, wie man durchgängig darauf verzichtet, auf eine nähere Ausmittelung des Ertrags der einzelnen Einkommensquellen einzugehen. Von dieser Regel macht jedoch die

1) Mac-Culloch, S. 113 ff. Buchanan, S. 98 ff. (gegen diese Steuer), Montgommery Martin, S. 239 ff. (für dieselbe). Almanac for 1846. S. 90.

von Zeit zu Zeit wieder eingeführte, und namentlich in der Gegenwart bestehende allgemeine Einkommenssteuer (die sog. property and income tax) eine bemerkenswerthe Ausnahme.

Sie wurde erstmals von Pitt im Jahr 1797 zu Vermeidung von Anlehen, und anstatt einer ursprünglich projectirten Verdreifachung der Häuser- und Fenstersteuer und der Luxussteuern von Pferden und Wagen u. s. w. eingeführt, und sollte alles Einkommen über 60 Pfd. oder 720 fl. treffen. Ein Einkommen von 60—65 Pfd. bezahlte $1\frac{1}{5}$ Proc. und die Abgabe stieg progressiv, wenn das Einkommen 200 Pfd. und darüber erreichte, auf $\frac{1}{10}$, was das Maximum war. Dabei wurden mancherlei Abzüge auf Rechnung von Kindern u. s. w. gestattet. Die Steuer-Commissäre wurden von den Grundeigenthümern (freeholders) der Grafschaften und den Wahlmännern der Flecken ungefähr in derselben Weise gewählt, wie die Repräsentanten in's Parlament, nur mit dem Unterschiede, dass eine geringere Qualification zur passiven Wahlfähigkeit hinreichte. Die Dienste der Commissäre waren unentgeldlich, und sie waren eidlich verpflichtet, die Angelegenheiten der Einzelnen geheim zu halten.

Die Commissäre hatten das Recht, Jedermann, dessen Einkommen sie höher als auf 60 Pfd. jährlich schätzten, zur Angabe desselben aufzufordern, und wenn sie mit den Angaben nicht zufrieden waren, so konnten sie schriftliche Erläuterung und zuletzt eidliche Versicherung verlangen. Die Einkommens-Ermittelung bei den Grundeigenthümern und Pächtern hatte weniger Schwierigkeiten, da die Grundrente sich zum Theil wenigstens aus den Pachtverträgen entnehmen liess und das Einkommen der Pächter in England zu $\frac{3}{4}$, in Schottland zu $\frac{1}{2}$ der Rente der Grundeigenthümer gesetzlich angenommen wurde. Dagegen häuften sich die Schwierigkeiten bei dem Einkommen aus Löhnen, aus Gewerben und Handel und Gelddarlehen. Die Steuer-Commissäre waren controlirt durch die von der Regierung ernannten Steuer-Aufseher, welche über strenge Einhaltung des Gesetzes zu wachen hatten, und deren Pflicht es war, alle Einkommens-Angaben zu prüfen, solche zu bezeichnen, die sie als falsch betrachteten, ihre Bemerkungen über die von den gewöhnlichen Commissären gestatteten Abzüge zu machen, um die Sache an

die Appellations-Commissäre zur endgültigen Entscheidung zu bringen. [1])

Trotz der zahlreichen Steuer-Defraudationen und der sehr willkührlichen Schätzung des Einkommens der Pächter, machten doch die Bedürfnisse des Landes und die Zeitumstände die Mängel weniger fühlbar, und im Ganzen wurden die Bestimmungen des Gesetzes besser ausgeführt, als sich hatte erwarten lassen. Die Abgabe wurde nach dem Frieden von Amiens 1802 wieder aufgehoben, nachdem sie im Durchschnitt ungefähr 5½ Mill. Pfd. jährlich eingebracht hatte. Im Jahr 1803 wurde die Einkommens-Taxe unter dem Namen einer Vermögenssteuer (property-tax) auf's Neue in's Leben gerufen. Die Steuerpflicht begann bei einem Einkommen von 60 Pfd. jährlich mit 3 d. vom Pfd., und stieg bei einem Einkommen von 150 Pfd. und mehr auf 5 Pfd., was das Maximum war. Im Jahr 1805 wurde die Abgabe um ¼ erhöht, im Jahr 1806 aber auf den Vorschlag von Fox und Grenville auf 10 Proc. von allem, auch dem geringsten Einkommen von Land und Capital, gesteigert. Persönliches Einkommen unter 50 Pfd. dagegen war ausgenommen, und von 50—150 Pfd. waren Abzüge im umgekehrten Verhältnisse zur Grösse gestattet. Diese Abgabe wurde im Jahr 1816 aufgehoben, nachdem sie zu den grössten Klagen nicht nur über ihre Höhe, sondern auch über die inquisitorischen Formen, wozu sie nöthigte, über die Ungleichheit der Steuerlast, namentlich über die Bedrückung der Grundeigenthümer und Pächter, überhaupt derjenigen, deren Einkommen offen vorliegt, Anlass gegeben.

Sie hatte vom April 1814—15: 16,548,985 roh, 15,298,982 Pfd. rein eingetragen.

Die gegenwärtig bestehende Einkommenssteuer wurde aus Veranlassung des durch den chinesischen Krieg, den Aufstand in Canada, die türkischen Streitigkeiten u. s. f. erhöhten Staatsbedarfs, nachdem seit dem Ende des französischen Krieges eine Reihe von Steuern, namentlich von Bier, Leder, Häusern, Fenstern, Dienstboten, Wagen und Pferden u. s. f. theils gemindert, theils ganz aufgehoben worden war, und ein jährliches

1) Ueber die specielleren Vorschriften und Formen der Einschätzung vergl. Raumer, a. a. O. S. 136 ff.

Deficit von 3—4 Mill. Pfd. sich ergeben hatte, auf den Vorschlag von Peel am 22. Jan. 1842 zunächst bis 1845 eingeführt, in diesem Jahre aber bis auf Weiteres verlängert. Sie beträgt 7 d. vom Pfd. Sterling, oder 2 Pfd. 18 Sch. 4 d. vom Hundert von allem Einkommen von 150 Pfd. des Jahrs und darüber, ist aber auf Irland nicht ausgedehnt. Als Gewerbsgewinn der Landpächter wird abweichend von dem früheren Gesetze in England die Hälfte, in Schottland $^1/_3$ der Grundrente angenommen.

Der reine Ertrag dieser Steuer war von 1842—43.

						einem geschätzten Einkommen von
	in England und Wales					
A.	von Ländereien, Häusern, Zehenten, Kanälen, Berg- und Eisenwerken etc.	—	∴	2,150,412 Pfd.	10 Sch. 9 d. =	73,728,430 Pfd.
B.	von Pachtungen	—	∴	298,763 Pfd.	— — =	10,243,303 Pfd.
C.	von Geldzinsen, öffentl. Fonds und anderen Annuitäten	—	∴	812,892 Pfd.	13 Sch. 1 d. =	27,873,691 Pfd.
D.	von Gewerbs- u. Handelsgewinnsten	—	∴	1,466,895 Pfd.	9 Sch. 8 d. =	50,296,645 Pfd.
E.	von Besoldungen und Pensionen	—	∴	260,657 Pfd.	11 Sch. 3 d. =	8,936,830 Pfd.
		—	∴	4,989,801 Pfd.	4 Sch. 9 d. =	171,078,899 Pfd.
	In Schottland	—	∴	394,324 Pfd.	10 Sch. 3 d.	
	Zusammen			5,384,125 Pfd.	15 Sch. —	

Auch über die jetzt bestehende Einkommenssteuer werden vielfache Klagen erhoben, die sich nicht sowohl auf die Grösse der jetzigen Abgabe, als auf die Schwierigkeit der Einkommens-Ermittelung und auf die daraus hervorgehende Ungleichheit der Steuervertheilung, so wie auf die Schwierigkeit der gleichmässigen Besteuerung des Einkommens aus verschiedenen Quellen beziehen. Während das Einkommen aus Grund- und Häuserrenten, aus Leibrenten, öffentlichen Fonds, Besoldungen u. s. w. sich leichter ermitteln lässt, so findet die Ermittelung der Gewerbsgewinnste der Pächter, Gewerbs- und Kaufleute und des Einkommens aus einer Reihe persönlicher Dienste, die grössten Schwierigkeiten, und trotz der genauesten Aufsicht führt die Steuer „zu einer Taxe auf die Ehrlichkeit und zu einer Prämie auf Meineid und Betrug, zu Verschlechterung des National-Charakters, zu Begünstigungen und auch bei der gewissenhaftesten Behandlung durch die Schätzer bei irrthümlichen Einschätzungen zu dem Vorwurf der schlechtesten Motive."

Obgleich das neue Gesetz persönliche Vernehmungen, Aufforderung zu schriftlichen Erklärungen und zur Vorlage von Papieren gestattet, so ist trotz dieser Untersuchungen und der Mässigkeit der Abgabe eine grosse Ungleichheit in der Umlage eine bekannte Thatsache.

Sieht man aber auch ab von dieser Ungleichheit, die schon aus der Einschätzung entspringt, so führt die gleiche Behandlung verschiedener Einkommensquellen bei der Besteuerung auf's Neue Ungleichheiten herbei.

Indem das Gesetz das Einkommen aus persönlichen Diensten, die Gewerbsgewinnste der Gewerbe- und Handeltreibenden, Annuitäten u. s. w. mit gleichen Procenten belegt, wie die Grund- und Capitalrenten, und bei allen Landpächtern das gleiche Verhältniss des Einkommens zum Pachtzins annimmt, so schneidet es allerdings eine Menge praktischer Schwierigkeiten in der Ausmittelung des steuerbaren Einkommens ab, trifft aber die Einzelnen wieder sehr ungleich, indem das Diensteinkommen, das Gewerbseinkommen u. s. w. ohne Unbilligkeit dem Einkommen aus Grund- und Capitalrenten nicht gleichgestellt werden kann, und die Annahme eines allgemein gleichmässigen Verhältnisses des Einkommens der Pächter zu den Pachtrenten oft weit

von der Wirklichkeit sich entfernt. Dazu kommt, dass die stets sich wiederholende Untersuchung der Einkommensverhältnisse immer wieder auf's Neue in hohem Grade Hass und Widerwillen erzeugt.

Ein weiterer Uebelstand dieser Steuer ist, dass die Freilassung eines Einkommens als nothwendiger Unterhaltsbedarf zu grossen Geschäftsverwickelungen führt. Das Gesetz von 1806 liess 50 Pfd. persönliches Einkommen frei, 50—150 Pfd. wurden mit geringeren Procenten belegt; das neueste Gesetz nimmt ein Einkommen unter 150 Pfd. von aller Besteuerung aus.

Mit dieser Freilassung eines Einkommens von 150 Pfd. ist eine Menge von Einkommen von der Steuer ausgenommen, und sie entzieht sich dadurch den Vorwürfen der grossen Masse des Volks. Allein einestheils ist die Frage, ob nicht die Freilassung dieser Summe auch bei einem 150 Pfd. übersteigenden Einkommen billig gewesen wäre? anderntheils knüpft sich daran jedenfalls eine weitere Inconvenienz. Diejenigen, welche ein Einkommen ungefähr im Betrag von 150 Pfd. beziehen, sind genöthigt, entweder sich zur Steuer ziehen zu lassen, oder ihr Recht auf Steuerfreiheit durch den Beweis eines geringeren Einkommens darzuthun. Im Jahr 1844 sind desshalb nicht weniger als 82,854 Reclamationen eingekommen, davon wurden 6000 als mangelhaft zurückgegeben; 75,500 Reclamanten 69,101 Pfd. zurückbezahlt, bei 49,370 waren Befehle zu näherer Untersuchung erlassen worden, 1354 Reclamationen blieben beim Amte zu näherer Prüfung.

Bei der ersten Einführung einer Einkommenssteuer in England unter Pitt und bei der späteren Wiederholung derselben wurde bis zu einem gewissen Betrag, wie schon oben bemerkt wurde, eine progressive Besteuerung angeordnet; 1797 z. B. stieg die Steuer von 60—200 Pfd. von $1^1/_5$ bis 10 Proc., was das Maximum war. Die Frage über eine allgemeine Durchführung dieses Princips bei der neuen Einkommenstaxe, das sich bei kleineren Einkommensbeträgen als eine Berücksichtigung des Unterhaltsbedarfs rechtfertigen lässt, ist bei der Berathung der neuen Einkommenssteuer wieder zur Sprache gekommen. Mit Recht aber wurde die Annahme dieses Princips verworfen. Die Besteuerung soll nicht zu einem Ausgleichungsmittel der

Vermögensverhältnisse missbraucht werden. Das Princip der progressiven Besteurung als Vermögensausgleichungsmittel einmal angenommen, würde zur ungerechtesten Belastung der vermöglicheren Klassen ohne erheblichen Nutzen für die unteren Klassen führen, das Streben, Einkommen und Vermögen durch Fleiss und Sparsamkeit zu erhöhen, schwächen, zur Auswanderung der Kapitalien und productiven Kräfte reizen, und dadurch mittelbar zum entschiedensten Nachtheil auch der unteren Klassen wie des Staats im Ganzen gereichen.

„In dem Momente, in dem Ihr das Princip aufgebt, Jeden im Verhältniss zu seinem Einkommen zu besteuern, begebt Ihr Euch auf die See ohne Ruder und Compass, und gegen jede Ungerechtigkeit und Thorheit, die Ihr begehen möchtet, gibt es keine Schranke mehr!“ Mac-Culloch.

B. Die indirecten Steuern.

Die indirecten Abgaben spielen, wie schon im Eingange bemerkt worden ist, die wichtigste Rolle im englischen Abgabensysteme; von fast 57 Mill. Pfd. brachten sie 1843 über 43½ Mill. ein. Fassen wir

1) die Accise-Abgaben

in's Auge.

Die ersten Accise-Abgaben wurden in England nach dem Vorbilde von Holland durch eine Parlamentsakte von 1643 eingeführt, und zwar bestanden sie in Abgaben von Oel (ungehopftem Bier), von Bier, Aepfel- und Birnmost, und von den Fabrikanten und Verkäufern dieser Consumtionsartikel. Sie sollten zunächst nur vorübergehend zur Deckung der Kriegsbedürfnisse aufgelegt werden, allein bald wurden sie so einträglich befunden, dass sie nicht mehr freiwillig aufgegeben wurden, und 1649 erklärte das Parlament, dass die Accise die leichteste und unschädlichste Last sey, welche dem Volk aufgelegt werden könnte.

Die Neigung, so viel wie möglich auf indirectem Wege die öffentlichen Bedürfnisse aufzubringen, trug nicht blos zur Beibehaltung der alten Abgaben, sondern mehr und mehr zur Ausdehnung des Systems dieser Besteuerung bei. Namentlich waren es die Zeiten der Kriege, die das Land mit neuen oder erhöhten

Abgaben dieser Art bereicherten. [1]) Die Formen der Erhebung und Controle wechselten mannigfach, obgleich die jetzt bestehenden Einrichtungen noch manche Aehnlichkeit mit Cromwell's Accise-Akte von 1657 zeigen. Aufgehoben wurde namentlich die Erhebung durch Pächter. Abgesehen von dem Betrag dieser Abgaben, so sind sie für die betreffenden Gewerbszweige durchgängig durch die Controlmassregeln und Strafbestimmungen in hohem Grade lästig und hemmend.

a) Malz- und Bier-Accise.

Die Malzsteuer ist seit langer Zeit eine der einträglichsten Accisen in England gewesen. Sie wurde daselbst 1697, in Schottland 1713, in Irland 1785 eingeführt.

1843 betrug die Einnahme aus derselben in England und Schottland 4,483,747 Pfd., in Irland 175,891 Pfd. Uebrigens ist es bemerkenswerth, dass trotz der mehr als doppelten Vermehrung der Bevölkerung seit 1720 im Ganzen keine Vermehrung der Consumtion, also eine Verminderung pr. Kopf eingetreten ist, eine Erscheinung, die theils der Höhe der Abgabe, theils der Einführung des Thees, Kaffees und Branntweins und der ungemeinen Ausdehnung der Consumtion dieser Getränke zuzuschreiben ist. Die Abgabe betrug bis 1760 6¾ d. pr. Bushel, bis 1779 9½ d. Stufenweise wurde sie 1804 auf 4 Sch. 5¾ d. pr. Bushel erhöht, oder 35 Sch. 10 d. pr. Quarter. Dazu kam ein Aufschlag auf das Bier von 10 Sch. pr. Barrel, so dass die Abgabe von dem in Brauereien verwendeten Malz 65 Sch. 10 d. pr. Quarter betrug.

Die Abgabe blieb auf dieser Höhe bis 1816, und die Folge war, dass während der mit 1816 endenden 12 Jahre die Consumtion von Malz durchschnittlich im Jahre 993,550 Bushel weniger betrug als in den 12 mit 1720 endenden Jahren.

Im Jahre 1816 wurde die Malzabgabe auf 2 Sch. 5 d. pr. Bushel reducirt, seit 1823 aber erhöht auf 2 Sch. 7 d. oder 20 Sch. 8 d. pr. Quarter. Die besondere Bierabgabe aber ist seit 1830 aufgehoben worden. Zu der Malzsteuer kommt jedoch noch

1) Der Acciseertrag war beim Ausbruch des französischen Krieges 8,950,225 Pfd. St., am Ende desselben (1815) 23,370,055 Pfd.

die Licenzabgabe der Bierbrauer und Bierschenker (s. oben) und die Hopfensteuer. Die letztere beträgt seit 1806 2 d. pr. Pfd. ist aber in ihrem Gesammtbetrag bei dem Wechsel der Erndten sehr schwankend. Im Jahr 1825 brachte sie 42,337 Pfd.; im folgenden Jahr 476,895 Pfd. ein; 1843 308,366 Pfd., wonach 43,157 Acres der Hopfencultur gewidmet waren.

Sowohl die Malz- als die Hopfensteuer ist der Gegenstand fortgesetzter Beschwerden, nicht nur weil die Control- und Erhebungsmassregeln in hohem Grade lästig sind, und weil sie durch Vertheurung des Biers die unteren Klassen anstatt der Consumtion eines gesunden und stärkenden Getränkes zur Branntweinconsumtion verleitet, sondern namentlich, weil sie der Landwirthschaft durch die Minderung der Ausdehnung der Gersten- und Hopfenproduction Nachtheil bringt.[1])

b) Die Branntwein-Accise.[2])

Die erste Abgabe, welche 1736 in England auf den Branntwein gelegt wurde, hatte den Zweck, das Branntweintrinken gänzlich auszurotten. Die betreffende Parlamentsakte führt die Abgabe mit folgender Einleitung ein: Da der Verbrauch spirituöser Getränke namentlich in den untern Klassen des Volkes sehr allgemein geworden ist, und der beständige und übermässige Gebrauch derselben in hohem Grade zur Zerstörung der Gesundheit beiträgt, unfähig macht zu nützlichen Arbeiten und Geschäften, die Sittlichkeit untergräbt, und anreizt zur Begehung aller Laster, und da die üblen Folgen sich nicht blos auf die gegenwärtige Generation beschränken, sondern sich ausdehnen auf künftige Geschlechter, und zur Zerstörung und zum Ruin des Reiches führen u. s. f. Demgemäss wurde eine Abgabe von 20 Sch. pr. Gallone auf die gebrannten Wasser gelegt, und eine jährliche Licenz-Abgabe von 50 Pfd. auf den Verkäufer. Unerlaubter Verkauf wurde auf's Strengste überwacht, und mit einer Strafe von 100 Pfd. bedroht.

---

1) Montgommery Martin, S. 2 ff. (gegen diese Abgabe). Mac-Culloch, S. 236 ff. Buchanan, S. 51 ff. (für dieselbe).

2) Montgommery Martin, S. 169 ff. Buchanan, S. 36 ff. Mac-Culloch, S. 341 ff.

Allein weit entfernt, dass das Branntweintrinken ausgerottet worden wäre, so entstand gerade der entgegengesetzte Erfolg. Ehrliche Kaufleute zogen sich aus diesem von der Gesetzgebung geächteten Handel heraus, und räumten damit den schlechtesten Subjecten das Feld, die nichts zu verlieren hatten, und trotz aller Strafen sich nicht scheuten, alle gesetzliche Schranken zu durchbrechen. Die Menge nahm sich der Sache der Schmuggler und unberechtigten Händler an, die Accisebeamten wurden öffentlich in den Strassen von London und anderen grossen Städten insultirt, die Aufseher davongejagt, und Trunkenheit, Unordnung und Verbrechen wuchsen mit einer furchtbaren Geschwindigkeit.

Zwei Jahre nach Erlassung der Akte wurde sie verhasst und verächtlich, und Politik und Menschlichkeit zwangen die Accisecommissäre, die Strafen zu mildern.

Nicht weniger als 12,000 Personen sollen in dieser Zeit mit dem Branntweinhandel zusammenhängender Vergehen überwiesen worden seyn, und der Verbrauch in London und der nächsten Umgebung wurde auf 7 Millionen Gallonen geschätzt. Unter solchen Umständen gab die Regierung es auf, den ungleichen Kampf fortzusetzen.

1742 wurde daher die Abgabe ermässigt, trotz heftiger Oppositionen, namentlich von Seiten der Bischöfe und anderer Pairs, die aber an der Ueberzeugung scheiterten, dass prohibitorische Maassregeln mehr schaden, als nützen. Die Folgen dieser Ermässigung waren sehr günstig, den Defraudationen war eine Schranke gesetzt, und während die öffentlichen Einnahmen wuchsen, nahm man eine Zunahme der Trunkenheit nicht wahr. Im Laufe der Zeit wechselte nun die Abgabe zwischen 3 Sch. 4¾ d. pr. Gallone und 11 Sch. 8¼ d., welch letzteren Betrag sie im Jahr 1820 erreichte. Der versteuerte Verbrauch in diesem Jahr war 4,284,798 Gallonen, die Abgabe 2,510,822 Pfd. Im Jahr 1826 wurde die Abgabe auf ½ Sch. herabgesetzt, um die Einschwärzung aus Schottland und Irland, wo geringere Abgaben bestanden, zu hindern; der Erfolg war, dass anstatt 3—4 Mill. c. 7½ Mill. Gallonen zur Versteuerung kamen und durch diese Zunahme der versteuerten Consumtion die Abgabe ziemlich dieselbe blieb, allmälig selbst über den früheren Betrag im Ganzen stieg; so dass in Folge einer kleinen Erhöhung der Abgabe gegenwärtig

7 Sch. 10 d. bei einer Consumtion von ungefähr 8 Mill. Gallonen die Steuer zwischen 3 Mill. und 3,200,000 Pfd. schwankt. [1])

Die Geschichte dieser Abgabe liefert den Beweis, wie eine zweckmässige Herabsetzung der Steuer, indem sie die Umgehung derselben mindert, die Einnahmen des Staates nicht nur gleich zu erhalten, sondern zu steigern geeignet ist, wie andererseits eine unangemessene Steigerung der Abgabe nicht die Consumtion mindert, sondern nur die Umgehung der Steuer veranlasst, und zu den Nachtheilen des Branntweintrinkens noch die der Umgehung der Gesetze und der Fälschung der Waare gesellt.

Nicht minder lehrreich ist die Geschichte dieser Abgabe in Irland.

Um der Ausdehnung der unerlaubten Branntweinfabrikation in Irland Schranken zu setzen, wurde beschlossen, jeder Pfarrei, Stadt oder Gutsherrschaft, in welcher eine unerlaubte Brennerei gefunden würde, eine hohe Strafe aufzulegen, und die Arbeiter auf 7 Jahre zu deportiren. Allein auch diese Strenge der Gesetze war bei einer Abgabe, die 1816 auf 6 Sch. 1½ d. pr. Gallone gesteigert wurde, nicht im Stande, die Defraudation zu hindern, vielmehr erweckte sie einen beständigen Krieg gegen das Gesetz.

Während im Jahr 1811 bei einer Abgabe von 2 Sch. 6 d. von 6,500,000 Gallonen irisches Maas Abgaben entrichtet wurden, sank im Jahre 1822 bei einer Abgabe von 5 Sch. 6 d. die versteuerte Consumtion auf 2,950,647 Gallonen und trotz der um mehr als das Doppelte gesteigerten Abgabe fiel die Steuer von 812,000 Pfd. auf 800,000 Pfd. und darunter.

Nichts desto weniger schätzte man die Consumtion in Irland um diese Zeit auf 10 Millionen Gallonen, so dass ungefähr 7 Millionen unerlaubt verkauft worden wären. Die zur Untersuchung der Sache niedergesetzte Commission erklärte in ihrem Bericht, dass nach den erhobenen Thatsachen Theile des Landes gänzlich desorganisirt und in Opposition nicht blos gegen die bürgerliche, sondern auch gegen die Militärgewalt der Regierung gesetzt worden seyen, und dass die Gewinnste, die aus der Umgehung

1) Die Brennereien in England sind meist in den Händen weniger grosser Kapitalisten, und werden in ungeheurem Umfang betrieben. Im Jahr 1842 bezahlten ungefähr zwölf 2,648,651 Pfd. Buchanan S. 50.

des Gesetzes sich ergeben, von der Art seyen, dass sie eine Menge von Personen ermuthige, in ihren verzweifelten Unternehmungen zu verharren, trotz des Wagnisses von Eigenthum und Leben.

In Folge dessen wurde die Abgabe 1824 auf 2 Sch. $4^3/_4$ d. herabgesetzt und mit kleinen Wechseln betrug sie 1842 2 Sch. 8 d. Nachdem sie im Jahr 1823 bei der Abgabe von 5 Sch. $7^1/_2$ d. auf 619,271 Pfd. herabgekommen war, stieg sie mit der Herabsetzung der Abgabe im Jahr 1838 auf 1,434,331 Pfd. bei einer von $3^1/_2$ Mill. auf mehr als 12 Mill. Gallonen gestiegenen Consumtion. Bemerkenswerth ist trotz der niedrigeren Abgabe die Abnahme der Branntwein-Consumtion seit dem Jahr 1839, seit welcher Zeit sie von 10—11 Mill. auf $5^1/_2$ Millionen Gallonen und einen Steuerbetrag von 852,306 Pf. 1843 herabgesunken war, eine Erscheinung, die vorzüglich den Bemühungen des Pater Mathew zugeschrieben wird.

Aehnliche Erfahrungen, wie in England und Irland wurden in Schottland gemacht. Die Steigerung der Abgaben minderte die Einnahmen der Staatskasse und vermehrte die geheimen Brennereien und den Schmuggel.

Als im Jahr 1816 die Abgabe von 5 Sch. $8^3/_4$ d. auf 9 Sch. $4^1/_2$ d. erhöht wurde, fiel die Consumtion von 1,591,148 Gallonen auf 918,859, der Steuerbetrag von 741,926 Pfd. auf 420,481 Pfd. Mit der Herabsetzung der Abgabe auf 6 Sch., sodann auf 2 Sch. 10 d., zuletzt bei 3 Sch. 4 d., stieg die Consumtion von weniger als 1 Mill. Gallonen (1816) allmälig über 6 Millionen Gallonen, und die Steuereinnahmen von 420,000 Pfd. bis auf 1,087,749 Pfd. Die Erhöhung der Abgabe nur um 4 d., nämlich von 3 Sch. 4 d. auf 3 Sch. 8 d. bewirkte eine Minderung der versteuerten Consumtion, so dass die Steuereinnahmen von 1842—43 gegen die Jahre 1838 und 1839 bei den niedrigeren Abgaben zurückstanden. Es zeigt sich hiebei die Bemühung der englischen Gesetzgebung, durch versuchsweise Aenderung der Tarifsätze nach oben oder unten den finanziell ergiebigsten Steuerbetrag zu treffen; die versteuerte Consumtion durch niedrigere Ansätze zu erhöhen, nach der Herstellung der grösseren Consumtion aber mit dem Versuche einer etwas höheren Belegung hervorzutreten, bis der ergiebigste Betrag der Steuer gefunden ist. Soll die Minderung der Steuerquote

sich durch grösseren Verbrauch im Ganzen ersetzen, so muss die Erleichterung von der Art seyn, dass darin eine wirksame Aufforderung zu Vermehrung der Consumtion und Minderung der Defraudation liegt.

Sämmtliche Acciseabgaben haben im Jahr 1843 nach Abzug der Erhebungskosten von 6 Pfd. 8 Sch. 6 d. Proc. 11,705,713 Pfd. betragen; von dieser Summe brachten die Malz- und Branntwein-Accise allein 8,499,083 Pfd. ein, so dass alle übrigen Accisen nur ungefähr 3,200,000 Pfd. abwarfen. An jener hohen Einträglichkeit der Malz- und Branntweinaccise scheitern die neueren Versuche einer Aufhebung oder Minderung der einen oder andern dieser Abgaben. Zu den weitern Acciseabgaben gehört

c) Die Papier-Accise.

Sie beträgt gegenwärtig 1½ d. pr. Pfd. und brachte 1804 324,588 Pf., 1816 415,017 Pfd., 1835 796,146 Pfd. ein. Bis zum Jahr 1836 betrug die Abgabe von den bessern Papiersorten 3 d. und von den geringeren 1½ d. Die höhere Abgabe, die alles Schreib- und Druckpapier bezahlte, wechselte je nach dem Preise zwischen 20 und 150 Proc. desselben und steigerte daher die Preise der Bücher beträchtlich. Ihre Herabsetzung auf 1½ d. für alle Sorten hat den Preis des Papiers fühlbar gemindert und die Erhebung erleichtert. Immerhin aber ist die Abgabe für eine grosse Anzahl von Gewerben noch lästig, namentlich aber für den Schriftsteller und Verleger, der sein Buch in Hunderten und Tausenden von Exemplaren lange vor dem Verkauf drucken lassen muss, also die Abgabe vorausbezahlt, lange ehe die Bücher abgesetzt werden, und von Hunderten von Exemplaren, die gar nicht abgesetzt werden können. Doch hemme die Abgabe, meint Mac-Culloch, wenn sie auch die Bücherpreise etwas erhöhe, den Furor scribendi nicht. [1])

d) Die Saifen-Accise.

Die Abgabe war bis 1833 3 d. vom Pfund oder 28 Sch. vom Centner, während der Preis der Saife selten 28 Sch. per

1) Mac-Culloch, S. 243 ff. Entschieden gegen sie Montgommery Martin, S. 92 ff. Für diese Abgabe, als durch das Sinken des Preises des Papiers unschädlich gemacht, Buchanan S. 81 ff.

Centner überstieg; sie betrug also 100 Proc., zugleich waren Talg, Soda, Terpentin oder Harz mit 3 Sch. 4 d., 2 Sch. und 4 Sch. 4 d. pr. Ctr. belegt, so dass die Saife eine Abgabe von 120—130 Proc. bezahlte. 1830 wurde sie herabgesetzt von 3 d. auf $1\frac{1}{2}$ d. von harter Saife, und bei weicher Saife von $1\frac{3}{4}$ d. auf 1 d. pr. Pfd. und entsprechend die Abgaben vom Rohstoff.

In Irland besteht die Abgabe nicht, daher die Nothwendigkeit von Rückzöllen bei der Ausfuhr nach Irland und Contraventionen und Schmuggel aller Art bei der Einfuhr von da. Die Einnahme betrug 1793 bei $2\frac{1}{2}$ d. pr. Pfd. 384,808 Pfd. 1815 676,095 Pfd. 1843 893,170 Pfd. Obgleich den Saife verbrauchenden Manufacturen, Calico-Druckereien u. a. eine Abgaben-Erleichterung zu Theil wird, so ist diese Accise doch eine sehr drückende und verwerfliche. [1])

d) Die Backstein-Accise.

Die Abgabe wurde 1784 aufgelegt, zuerst 2 Sch. 6 d. pr. 1000 Stück gemeine Backsteine, sodann 1806 5 Sch. 10 d.; von breiten 10 Sch., von polirten 12 Sch. 10 d. vom Tausend; von breiten polirten 2 Sch. 5 d. pr. 100, auf welchem Betrag sie noch steht. Da in London und den meisten Theilen von England die Häuser von Backsteinen gebaut werden, so werden jährlich immense Quantitäten verbraucht, und der Verbrauch hat sich von 1820—40 beinahe verdoppelt. 1821 899,178,510 Stück; 1840 1677,811,138 Stück. Da Marmor und andere Bausteine frei sind, so drückt die Abgabe ungleich. Auf Irland ist sie nicht ausgedehnt. 1843 brachte sie 355,281 Pfd. ein.

Ausser den angeführten, heute noch bestehenden Acciseabgaben verdienen auch diejenigen erwähnt zu werden, die bis in die neueste Zeit bestanden, aber aus volkswirthschaftlichen Gründen aufgehoben wurden.

---

1) Montgommery Martin, S. 57 ff., für ihre gänzliche Aufhebung als ungleich, die Reinlichkeit und die Fabrication und den Absatz hindernd.

Die in der neuesten Zeit aufgehobenen Accise-Abgaben.

a) Die Verkaufs- (Auctions-) Accise.

Sie wurde von dem Werthe bestimmter Güter erhoben, die aus freien Stücken (ohne gerichtliches Erkenntniss) in öffentlicher Versteigerung verkauft wurden: 7 d. pr. Pfd. von Ländereien, Häusern, Annuitäten, Actien, Schiffen, öffentlichen Fonds u. s. w.; 1 Sch. pr. Pf. von Haushaltungsgegenständen, Büchern, Pferden, Wagen u. s. w.; 2 d. von Schafwolle; $^1/_2$ Proc. vom ersten Verkauf fremder Producte; dabei bestanden viele Ausnahmen und da zugleich die nicht öffentlich versteigerten Güter frei waren und viele nur, um den Preis zu erfahren, ausgeboten wurden, nachher aber auf dem Wege des Privatvertrags in andere Hände übergingen, so wurden diese Abgaben, die jährlich c. 270,677 Pfd. einbrachten, als fehlerhaft und für Einzelne drückend durch eine Parlamentsakte vom 8. Mai 1845 aufgehoben und an deren Stelle den Auctioneurs eine Licenzabgabe von 10 Pfd. jährlich aufgelegt. [1])

b) Die Glas-Accise.

Eine der lästigsten und verwickeltsten Abgaben war frn er die Glas-Accise. Sie bestand seit 1745 ununterbrochen, nachdem sie früher schon einmal wegen ihrer Schädlichkeit für die Glasmanufacturen aufgehoben worden war. Nach manchen Wechseln war sie 1843 folgendermassen regulirt:

Flintglas $^3/_4$ d. pr. Pfd. flüssigem Material, Spiegelglas 78 Sch. pr. Centner. Kronen- oder Fensterglas 73 Sch. Gemeine Flaschen 7 Sch. 2 d. pr. Ctr. u. s. f.

1813 brachte sie 500,850 Pfd. ein, 1842 563,437 Pf. trotz der grossen Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes. Sie beschränkte den Glasverbrauch in hohem Grade, erschwerte Verbesserungen in der Fabrication und hielt die Entwicklung dieses Gewerbezweigs gegenüber von der ausländischen, namentlich der böhmischen, zurück. Sie wurde daher durch eine Parlamentsakte vom 24. April 1845 aufgehoben. [2])

---

1) The british Almanac for 1846. S. 150.

2) The british Almanac for 1846. S. 148. Ueber den nachtheiligen Einfluss dieser Abgabe namentlich Mongommery-Martin, S. 98 ff. Buchanan, S. 57—80.

c) Die Salz-Accise.

Sie wurde im Betrag von 3 Sch. 4 d. pr. Bushel 1694 in England eingeführt, im Jahre 1729 aber bei einem Rohertrag von 470,000 und Reinertrag von weniger als 200,000 Pfd. wieder aufgehoben. Im Jahre 1732 jedoch wurde sie zu Vermeidung einer Erhöhung der Landtaxe wieder eingeführt; 1760 erhöht auf 3 Sch. 4 d.; auf 5 Sch. während des amerikanischen Kriegs, 1798 auf 10 Sch.; 1805 wurden trotz der Klagen gegen die Abgabe von Pitt 5 weitere Schillinge aufgelegt, so dass sie bis 1823 in England 15 Schillinge betrug, und mit Einschluss von Schottland, wo sie jedoch bedeutend geringer war, 1,500,000 Pfd. einbrachte. Da der Salzpreis ungefähr 6 d. pr. Bushel war, so betrug sie das 30fache des Preises. Diese Höhe der Abgabe erzeugte einen ungeheuern Schmuggel, so dass man neben einer versteuerten Consumtion von circa 50,000 Tonnen den Verkauf der Schmuggler auf 100,000 Tonnen schätzte. Abgesehen von dem Druck der Abgabe für die untern Classen schadete sie namentlich den Fischereien, und nach ihrer gänzlichen Aufhebung, womit der Detailpreis von 18 Sch. pr. Bushel auf 2 Sch. 6 d. herabging, hoben sich ausser der Landwirthschaft und andern wichtigen Gewerbszweigen, wie der Sodafabrication etc., namentlich die Fischereien um 50 Proc., trotz der Aufhebung der Fischereiprämien 1830.

d) Die Lichter-Accise.

Sie wurde 1710 aufgelegt, 1831 aufgehoben. Unmittelbar vor ihrer Aufhebung betrug sie 1 d. pr. Pfd. Talglichter, $3^1/_2$ d. pr. Pfd. Wachslichter; im Ganzen 490,000 Pfd. jährlich. Sie war nicht nur sehr drückend für den Consumenten, sondern auch höchst lästig in der Erhebung.

e) Leder-Accise. [1])

Sie betrug bis 1812 $1^1/_2$ d. pr. Pfd. 1812, 3 d. bis 1822, wo sie wieder auf $1^1/_2$ d. herabgesetzt wurde, bis sie 1830 ganz wegfiel. Im Ganzen brachte sie zuletzt 400,000 Pfd. ein; und wurden daher 52 Millionen Pfund Leder versteuert. Bei der

1) Mac-Culloch, S. 262.

jetzigen Production von ungefähr 70 Millionen Pfund ist der Werthbetrag der Rohstoffproduction bei 1 Sch. 6 d. pr. Pfd. 5,250,600 Pfd.; der Fabrikate, Schuhe, Beinkleider, Handschuhe, Pferdegeschirre etc., wohl 14 Millionen Pfd. Dieser Verbrauch beweist die Lästigkeit der früheren Abgabe.

3) Stempel-Gebühren.

Neben den Zöllen und Accisen gehören namentlich die Stempel-Gebühren zu den wichtigsten Abgaben im britischen Reiche. Sie wurden nach dem Beispiele des Abgabenerfinderischen Hollands 1671 in England anfangs blos auf 9 Jahre eingeführt, dann auf weitere sieben, endlich mit stufenweiser Steigerung für die Dauer beibehalten. Ihre Erhebungskosten sind sehr gering, und ihr Betrag belauft sich gegenwärtig im Ganzen auf ungefähr 7 Millionen Pfd. Sie begreifen unter andern die Abgaben von Zeitungen und Annoncen, von Anweisungen, Wechseln und Banknoten, von Assecuranz-Policen, von den Kauf- und Pachtverträgen, von Pfandverschreibungen und andern Obligationen, und von den Urkunden und geschriebenen Instrumenten, durch welche Verträge vollzogen oder autorisirt werden (worunter namentlich auch die Erbschafts-Stempel s. oben). Endlich werden zu den Stempel-Abgaben auch die Licenz-Gebühren von gewissen Diensten und Gewerben, wie der Advocaten, Taxatoren, Pfand-Verleiher, Inhaber von Noten-Banken, der Aerzte und Privatlehrer gerechnet.

Wie in den meisten Staaten, so ist auch in England die Stempel-Abgabe ein Gegenstand vieler und gerechter Beschwerden. Bei der Menge und Unbestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen verursachen sie eine Menge von Streitigkeiten und Kosten, und treffen sehr ungleich und hart namentlich bei Verträgen etc. von kleineren Werthbeträgen.

Die Zeitungen und Anzeigeblätter bezahlen neben der Papier-Accise in Grossbritannien 3½ d., in Irland 2 d. von jedem Zeitungs-Blatte, dessen Preis 7 d. nicht übersteigt; 1842 betrug die Abgabe 264,377 Pfd. Ausser dem Zeitungs-Stempel wurden von den Annoncen in den Zeitungen 127,831 Pfd. bezahlt; von jeder Anzeige in einem öffentlichen Blatt, einem Dienstgesuch, der Ankündigung von Broschüren wie dem

Ausgebot der werthvollsten Besitzungen wird 1 Sch. 6 d. entrichtet (bis 1833 sogar 3 Sch. 6 d.). Für die Stempel-Abgabe geniessen die Zeitungen Post-Freiheit, was für die allgemeinere Verbreitung der wichtigeren Blätter über das Land sehr günstig wirkt; dagegen ist die Abgabe von Annoncen namentlich, sehr drückend und nachtheilig für den Verkehr. Pamphlete geben 3 Sch.; Almanache 1 Sch. 3 d.

Die Stempel-Abgabe von Anweisungen und Wechseln auf nicht mehr als zwei Monate bei 2—5 Pfd. 5 Sch. — 1 Sch.; bis 20 Pfd. — 1 Sch. 6 d.; 50—100 Pfd. — 3 Sch. 6 d.; 500—1000 — 8 Sch. 6 d. u. s. w.; bei Zahlungsanweisungen auf längere Dauer ist die Abgabe etwas höher: 1 Sch. 6 d. u. s. w. Fremde Wechsel sind bei einem Betrag unter 100 Pfd. mit 1 Sch. 6 d.; bei 100—200 Pfd. mit 3 Sch.; 500—1000 Pfd. mit 5 Sch. u. s. f. bei jedem Umsatze belegt. Der Stempel von einzelnen Wechseln betrug 1842 im Ganzen 15,689 Pfd.; die Aversal-Summe für Wechsel und Bank-Noten 100,914 Pfd.; Frachtbriefe zahlen 3 Sch.; Lehrbriefe bei einer Belohnung unter 30 Pfd. — 1 Pfd.; bei 30—50 Pfd. — 2 Pfd.; bei 50—100 — 3 Pfd. bei 100—200 — 6 Pfd. u. s. f. Schuld-Urkunden und Pfandbriefe bei Gelddarlehen unter 50 Pfd. — 1 Pfd., 50—100. 1 Pfd. 10 Sch.; 100—200 2 Pfd.; 1000—2000. 6 Pfd. u. s. f. Bei 50 Pfd. beträgt sie 2 Proc., bei 20,000 Pfd. nur $^1/_{10}$ Proc., bei 100,000 Pfd. eine Summe, die bei Hypotheken nicht selten vorkommt, $^1/_{40}$ Proc. Der Werth-Stempel für eine Sicherung von 50 Pfd. ist demnach 80mal grösser, als von 100,000 Pfd. Assecuranz-Policen 3 Sch. Proc. von allem versicherten Eigenthum, während die Feuerversicherungsprämie nur die Hälfte beträgt, eine höchst verwerfliche, die Unsicherheit des Eigenthums fördernde Abgabe. Die Abgabe von Feuerversicherungen betrug im Ganzen 1843 987,339 Pfd., so dass die versicherte Summe auf 500 Millionen Pfd. gerechnet werden kann; die Abgabe von Seeassecuranzen 253,529 Pfd. Bei Pacht-Verträgen werden bezahlt bis 20 Pfd. 1 Pfd., von 20—100 Pfd. 1 Pfd. 10 Sch.; von 1000 und mehr 10 Pfd. Das Duplicat des Pachtvertrags von der Pacht der niedersten Klasse bezahlt den gleichen Stempel, wie der Vertrag selbst; bei allen höheren Pachtverträgen nur 1 Pfd. 10 Sch.; bei kleineren Pachtsummen z. B. 10 Pfd. Rente

20 Proc., bei grossen z. B. 1000 Pfd. 1 Proc., bei 2000 Pfd. etwas über $^1/_2$ Proc.

Der Stempel von Quittungen betrug bis 1833 von 2—5 Pfd. (geringere Summen waren frei) 2 d.; von 1833 an wurden Summen unter 5 Pfd. befreit, und Summen von 5—10 Pfd. zahlen 3 d.; von 10—20 Pfd. 6 d., 20—50 Pfd. 1 Sch., 50—100 1 Sch. 6 d., von 100—200 2 Sch. 6 d. bei 10—20 Pfd. Strafe für ungestempelte Quittungen. Auch bei dieser Scala sind die kleineren Summen höher belastet, als die grösseren.

Ausser diesem Papier-Stempel kommt namentlich der Gold- und Silber-Stempel bei Waaren vor. Die Stempelung geschieht aus polizeilichen Gründen; dafür wird eine Abgabe erhoben, die 17 Sch. p. Unze beim Gold und 1 Sch. 6 d. pr. Unze beim Silber beträgt. Ausgenommen ist jedoch eine Reihe von Waaren namentlich Uhren, Gehäuse, Ketten, Theelöffel u. s. f. 1843 betrug die Abgabe 63,224 Pfd.

4) Grenz-Zölle.[1])

Die Zölle kamen in England schon zur Zeit vor der Eroberung vor, und waren hauptsächtlich Weg-Abgaben, Abgaben beim Ein- und Ausgang zur See. Die Magna Charta sicherte den fremden Kaufleuten zu, dass sie nicht mehr als die hergebrachten Abgaben (antiquas et rectas consuetudines — costums) zu bezahlen haben. Sie waren so unbedeutend, dass sie 1202 unter König Johann für 1000 Mark verpachtet wurden; 1206 brachten sie mit Einschluss der Abgaben von Märkten und Messen 4,958 Pfd. ein. Unter der Regierung Eduard's I., der auf seinem Zuge nach Palästina die grossen Zoll-Erträge anderer Länder kennen gelernt, wurden die Erhebungsmaassregeln verbessert und zu Erhebung neuer Zölle die Genehmigung des Parlaments eingeholt. Die unter Eduard und seinen Nachfolgern aufgelegten Zölle waren hauptsächlich Ausfuhr-Zölle, auf Wolle, Schaffelle und Leder. Abgesehen von diesen höhern Zöllen (magna costuma) wurden aber von allen aus- und eingeführten Waaren Zölle (costuma parva) erhoben; tonnage, (Tonnen-Zölle) besonders von

1) Mac-Culloch S. 195 ff. Buchanan, S. 156 ff. Montgommery Martin, S. 149 ff.

Weinen; poundage (Gewichts-Zölle). Die Zollverwilligungen des Parlaments wurden Subsidien genannt, und da der Gewichts-Zoll (poundage) lange Zeit hindurch 1 Sch. vom Pfund Sterling oder 5 Proc. betrug, so verstand man unter einer Subsidie in der Zollsprache eine ad valorem Abgabe von 5 Proc.

Ausser den Zöllen mit hauptsächlich finanziellem Zweck und den zur Unterstützung der inländischen Industrie aufgelegten Ausfuhr-Zöllen kamen übrigens schon unter Eduard VI. 1463 Einfuhr-Verbote bei einer Reihe von Fabrikaten, namentlich von Wolle, Seide, Leder und Metallen, zum Schutze der einheimischen Fabrikation vor. Nachdem zu der ursprünglichen Abgabe von 5 Proc. allmälig aus finanziellen Gründen mannichfache Zusätze gemacht worden waren, wurde unter Carl II., um dem Wechsel der Zölle und den Willkürlichkeiten bei der Erhebung ein Ende zu machen, ein ausführlicher Zolltarif (Book of rates) erlassen, mit der Bestimmung, dass ohne Einwilligung des Parlaments keine in- oder ausländische Waare mit neuen Zöllen belegt werden dürfe. Unter Georg I. erschien ein zweiter Supplement-Tarif. Allein mit den steigenden Staatsbedürfnissen wurde namentlich im 18. Jahrhundert eine Reihe weiterer Objecte mit Zöllen belegt, die alten Abgaben wurden erhöht, und man verliess die alte Praxis, die Abgaben mit Zugrundlegung eines offiziell angenommenen Preises zu fixiren, und legte Zölle nach dem Gewichte und nach dem Preise auf, den man aus den Waaren-Declarationen und Angaben der Kaufleute entnahm. Hierdurch und durch die mannichfachen Zusätze zu den alten Abgaben, die nach andern Maassen und Gewichten und Principien aufgelegt wurden, entstand eine völlige Verwirrung und Unsicherheit und es wurde für den Kaufmann oft unmöglich, mit Bestimmtheit seine Zollpflicht zu ermitteln, so dass er sich mit Schiff und Waaren den Zollbeamten preisgeben musste, ein Zustand, der den Handel in hohem Grade erschwerte und eine Menge von Missbräuchen aller Art herbeiführte.

Trotz der Unannehmlichkeiten dieses Zustandes dauerte er fort bis nach dem americanischen Kriege. Im Jahre 1787 führte Pitt seine berühmte Consolidations-Akte ein, wodurch alle alten Zölle aufgehoben und unter Berücksichtigung des Betrags der ältern, neue consequent nach den Principien des Mer-

cantil-Systems eingeführt wurden. Zu gleicher Zeit wurde das Rechnungswesen bei den Zollbehörden geordnet und vereinfacht, um über die Zoll-Erträge und über Ein- und Ausfuhr eine genaue Uebersicht zu erlangen.

Während der französischen Kriege aber wurden die Zölle wieder sehr vermehrt und erhöht. (sie waren 1793 beim Ausbruch des Kriegs . . . . . 3,506,200 Pf. St.
nach Beendigung des Kriegs 1815 . . . . 11,807,323 Pf.
dazu die 1797 eingeführten besondern Kriegs-
Zölle 1798 . . . . . 2,359,529 Pf.
1814 . . . . . 3,845,046 Pf.)

Nach Beendigung des Kriegs war man daher zu einer neuen Revision des Zoll-Tarifs genöthigt, nachdem die darüber angestellten Untersuchungen die Nachtheile sowohl der hohen Schutz- als Finanz-Zölle klar an den Tag gestellt hatten, namentlich der Schmuggel zu einer ungeheuern Ausdehnung gediehen war. Die Frucht dieser Untersuchungen und der darüber gepflogenen Parlaments-Verhandlungen war, abgesehen von einigen früheren Aenderungen, hauptsächlich die von Huskisson eingebrachte Acte Georg's IV. 1825, welche die Zölle neu feststellte und hinsichtlich der Schifffahrtsgesetze, des Colonial-Handels u. s. w. neue Bestimmungen traf.

Bei dieser Tarif-Revision ging man theils von der Absicht aus, die Zollerhebung zu vereinfachen, theils, so weit es die Staatsbedürfnisse und die Interessen der inländischen Gewerbe gestatteten, durch fortschreitend niedrigere Zollsätze die Einfuhr der zu Befriedigung der allgemeinsten Lebensbedürfnisse und zur Hebung der inländischen Industrie erforderlichen Güter zu erleichtern, und so einerseits durch Erleichterung der Consumtion der mit Steuer-Zöllen belegten Waaren das Leben und die Fabrikation im Inlande wohlfeiler, andererseits aber durch die an eine vergrösserte Einfuhr sich knüpfende grössere und vortheilhaftere Ausfuhr von Fabrikaten die Arbeit einträglicher zu machen; finanziell aber durch die Vergrösserung der Consumtion accise- und zollpflichtiger Waaren und durch die Minderung des Schmuggels trotz der Herabsetzung der Zölle zu gewinnen.

Bei den Schutz-Zöllen, die noch 1824 bei Baumwollwaaren 75, 67 und 50 Proc. des Werthes, bei Wollwaaren, 50—67, bei Leinwandwaaren 40—180 Proc., bei Porcellan und Steingut 75 Proc., bei den nicht genannten Waaren 50 Proc. betrugen, ging man 1825 von dem Grundsatz aus, dass sie in der Regel 20 Proc. von ganzen und Halb-Fabrikaten betragen und 30 Proc. des Werths nicht übersteigen sollen. Bei Rohproducten wurden 5 Proc. als Grundsatz angenommen. Bei jenen sollte die Verzollung nach dem declarirten Werthe, bei diesen nach dem Gewicht die Regel bilden. Demgemäss wurden z. B. Baumwollen- und Wollwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Zinnwaaren, Kinderspielwaaren u. s. w. mit 20 Proc. Leinwandwaaren, glatte Seidentoffe, Uhren u. s. w. mit 25 Proc., andere Seidenwaaren, Lederwaaren, Segeltuch, Erz- und Broncearbeiten, Kupferwaaren u. s. w. mit 30 Proc.; über 30 Proc. Seidenkleider und Putzwaaren, einige besonders benannte feine Leinenwaaren, Manufacturwaaren von Pelzwerk u. s. w. belegt. Die Ausfuhrzölle wurden der Regel nach auf $^1/_2$ Proc. des Werths festgesetzt. Ganz davon ausgenommen blieben jedoch Baumwollengarn, Leinenwaaren aller Art, raffinirter Zucker, Candis und Syrup etc.; gänzlich verboten aber blieb die Ausfuhr von den Werkzeugen und Maschinen bei den wichtigsten Fabrikationszweigen, bei der Leinwand-, Baumwoll-, Woll-, Seide-, Metall-, Töpferwaaren-Fabrikation u. s. w.

Auch bei den Finanz-Zöllen traten nach dem oben angeführten Grundsatz zahlreiche Ermässigungen auch bei den wichtigsten Consumtions- und Einfuhr-Artikeln ein, jedoch blieben die Zölle von Thee, Zucker, Kaffee, Tabak und andern Colonial-Artikeln, sodann von gebrannten Wassern und von Weinen immerhin noch auf einer beträchtlichen Höhe, 50—60 und mehr Proc. mit Differenzialzöllen zu Gunsten der englischen, namentlich der westindischen Colonien.

Im Laufe der folgenden Parlaments-Sitzungen trat wieder eine Reihe von einzelnen Ermässigungen ein; im Jahre 1842 aber wurde auf Peel's Antrag eine neue allgemeine Revision des Tarifs vorgenommen, wobei fast durch alle Artikel hindurchgehende Minderungen der früheren Sätze sowohl bei den Schutz- als den Finanz-Zöllen vorgenommen, und mehrere Ein- und Ausfuhr-

Verbote aufgehoben wurden. Zölle von Rohstoffen für die inländische Fabrikation sollten ganz wegfallen, die Zölle von Fabricaten aber, bei welchen fremde Arbeit betheiligt ist, höchstens 20 Proc. betragen. Demgemäss wurde z. B. der Zoll bei Baumwoll-Garn und -Waaren, bei platirten Silberwaaren etc. auf 10 Proc.; bei Wollen-, Leinwand-, Eisen-, Messing-, Kupfer-, Blei- und Zinnwaaren auf 15 Proc. herabgesetzt u. s. f. Erhöhungen traten nur in ganz seltenen Fällen ein; z. B. bei Porcellan-Waaren mit Malerei, Vergoldung und Verzierung von 15 auf 20 Proc.; bei Töpferwaaren von 7 Sch. 2 d. auf 10 Proc.; bei Krystallglas von 8 Pfd. 6 Sch. auf 30 Pfd. vom Centner, bei nicht besonders mit Zoll belegten Seidenwaaren von 20 auf 30 Proc. und einigen wenigen andern Gegenständen. 1844 wurde der Zoll von Schafwolle, 1845 von Baumwolle gänzlich aufgehoben.

Diesen Maassregeln folgten endlich 1846 die neuesten Reformen Peel's, welche alle bisherigen an Kühnheit übertreffen. Dabei sollte auf dem seit 1825 verfolgten Weg mit Zollermässigungen, beziehungsweise gänzlicher Erlassung der Zölle fortgeschritten, jedoch bleibender Verlust für die Staatseinkünfte verhütet und kein grosses Interesse des Landes benachtheiligt werden.

Der Korn-Zoll, das Hauptmonopol der englischen Aristokratie wurde sogleich gemindert, und seine Herabsetzung auf einen Nominalzoll bis 1. Februar 1849 beschlossen. Getreide und Mehl aus den britischen Besitzungen wurde sogleich gegen den Nominalzoll zugelassen.

Der Zoll von allen Fleischarten, von Mais und Buchweizen, und Mehl aus denselben, von Kartoffeln und Gemüsen aller Art, von lebendem fettem und magerem Vieh und von Häuten wurde aufgehoben; der Zoll auf Butter von 1 Pfd. auf 10 Sch., auf Käse von 10 auf 5 Sch., auf Hopfen von 4 Sch. 10 d. auf 2 Sch. 5 d., auf Fische von 2 Sch. auf 1 Sch. pr. Cntr.; von Aepfel- und Birnmost von 10 auf 5 Pfd. pr. Tonne; Oel und Sämereien auf 5 Sch. pr. Cntr. als Maximum; auf Talg von 3 Sch. 2 d. auf 1 Sch. 1 d. herabgesetzt; der Zoll auf Zimmerholz gemindert; der Schutzzoll auf alle gröberen Artikel in Baumwolle, Wolle und Leinwand aufgehoben, bei den feineren Artikeln, bei welchen viele Arbeit verwerthet wird, bei den Metallwaaren und allen

nicht besonders aufgeführten Artikeln von 20 auf 10 Proc. als Maximum reduzirt; der Zoll von Seidewaaren von 30 Proc. auf 15 Proc. als Maximum erniedrigt, endlich der Zoll auf Stiefel und Schuhe um die Hälfte vermindert.

Bei den eigentlichen Finanz-Zöllen jedoch traten nur bei Branntwein und Zucker Ermässigungen ein.

Fassen wir in dem Folgenden noch die finanziell wichtigsten Zölle etwas näher ins Auge:

Im Jahre 1842 waren es blos 19 Artikel, die $^{19}/_{20}$ der gesammten Zolleinnahmen einbrachten. Sieht man von den nun wegfallenden Kornzöllen mit einem wechselnden Betrag von $^1/_2$—$1\,^1/_2$ Mill. Pfd. St. und von den Zöllen von Baum- und Schafwolle mit 6—800,000 Pfd. ab, so kommen hauptsächlich folgende fünf Artikel in Betracht, die 1843 cc. 75 Proc. sämmtlicher Zölle einbrachten:

vom Zucker 1843:	5,290,406	Pfd.
Thee	4,407,642	„
Kaffee cc.	700,000	„
Tabak	3,711,227	„
Branntwein und Rum	2,192,060	„
Wein	1,704,434	„
	18,005,769	Pfd.

a) Die Zucker-Zölle.

Der ursprünglich unter Carl II. aufgelegte Zuckerzoll betrug 3 Sch. 5 d. vom Centner; allmälig aber wurde er gesteigert bis auf 30 Sch. vom Centner Rohzucker; seit 1819 jedoch stufenweise wieder herabgesetzt, so dass er gegenwärtig von Rohzucker aus britischen Pflanzungen noch 14 Sch. beträgt, mit Differential-Zöllen für Zucker aus nicht britischen Besitzungen und namentlich auf Sclavenzucker. [1])

Der frühere hohe Zoll sowohl auf Zucker, als auf den Thee und Kaffee, nach deren Consumtion sich der Zucker-Verbrauch hauptsächlich bestimmt, hat die Ausdehnung der Consumtion wesentlich gehindert. 1801 betrug sie bei einer Bevölkerung von

1) Gesetz vom 24. April 1845. The british almanac for 1846. S. 147. Raffinirter Sclavenzucker. 8 Pfd. 8 Sch.; Rohzucker 3 Pfd. 3 Sch.

ungefähr 11 Mill. 2,773,795 Pfd.; 1831 bei 16½ Mill. Einwohner 3,421,597; 1840 3,594,832 Pfd. Sie ist demnach keineswegs im Verhältniss zu der Vermehrung der Bevölkerung fortgeschritten, vielmehr beträchtlich zurückgegangen. 1844 betrug sie 4,129,994 Pfd. Bei dem grossen Kapital, das in den Zucker-Pflanzungen und Fabriken, in dem Transport und Handel mit Zucker angelegt ist, (man schätzt dasselbe über 100 Mill. Pfd. St.) und bei der Wichtigkeit dieses Artikels für die Consumtion und die Ausdehnung des Absatzes der englischen Fabrikate ist die Höhe des Zolles bis auf den heutigen Tag der Gegenstand lebhafter Beschwerden, namentlich aber sind die Differential-Zölle auf Zucker aus fremden Besitzungen und auf Sclaven-Zucker der Gegenstand eines lebhaften Interessenkampfes. Wie die Parlamentssitzung von 1846 bereits eine Minderung des Zolls auf Zucker aus fremden Besitzungen (um 3 Sch. 6 d.) gebracht hat, so ist ein Fortschritt auf dem Wege der Ermässigung mit Sicherheit zu erwarten, da nach dem Sturze des Korn-Monopols das Monopol der Zuckerpflanzer für die Dauer unhaltbar ist.

Die Accise vom Rüben-Zucker ist seit 1845 auf 14 Sch. vom Centr. festgesetzt. [1])

b) Die Thee-Zölle.

Der Zoll beträgt seit 1834 2 Sch. 1 d. pr. Pf. von allen Sorten. Vor 1745 betrug er 14 Proc. ad valorem, neben einer Accise von 4 Sch. pr. Pf. und brachte eine jährliche Einnahme von 175,222 Pf. Als man 1745, um dem Schmuggel zu begegnen, die Accise auf 1 Sch. und den Zoll auf 25 Proc. festsetzte, so dass die Abgabe im Ganzen 2 Sch. pr. Pf. oder 50 Proc. betrug, so stieg die Consumtion sogleich im folgenden Jahr auf den dreifachen Betrag von 600,000 Pf. auf 1,800,000 Pf. und die Zolleinnahme, die 1741—45 durchschnittlich 175,222 Pfd. betragen hatte, stieg 1746—50 auf 318,080 Pf. Im Jahr 1759 wurden die Zölle wieder erhöht und wechselten von 60—120 Proc. Allein die Folge war, dass die Einnahmen weit nicht im Verhältniss zur Zollerhöhung stieg, und der Schmuggel und die Theeverfälschung (durch Beimischung von Eschen- und Schlehen-

1) The british Almanac for 1846. S. 149.

Blättern) immer mehr zunahm. Man setzte daher den Zoll 1784 auf 12½ Proc. herab, und die verzollte Thee-Quantität stieg sogleich im Laufe von 2 Jahren ums Dreifache. 1783 5,857,883 Pfd., 1784 10,148,257 Pfd., 1785 16,307,433 Pfd., und die Einkünfte, anstatt im Verhältniss zur Zollherabsetzung von 700,000 Pfd. auf 73,000 Pfd. zu fallen, fielen nur auf 340,000 Pfd. oder anstatt 120 : 12½ wie 2 : 1. Während der französischen Kriege traten wieder neue Erhöhungen ein. Bis 1836 wurden die Zölle nach der Qualität des Thees abgestuft, allein die Schwierigkeit der Unterscheidung derselben bei den Zollbehörden gab zur Einführung eines für alle Thee-Sorten gleichmässigen Zolls von 2 Sch. 1 d. pr. Pfd. Anlass. Bei geringeren Sorten beträgt diese Abgabe über 200 Proc., bei besseren 50—66 Proc. des Werths und ist daher eine sehr hohe und bei der Verbreitung des Theeverbrauchs in England sehr drückende Abgabe, welche die Consumtion sowohl dieses Artikels als namentlich auch die des Zuckers wesentlich beschränkt. Die Consumtion betrug 1833: 31,829,620 Pfd.

1836: 49,142,236 „
1842: 37,355,912 „
1844: 41,363,770 „

c) Die Kaffee-Zölle.

1732 betrug der Zoll 2 Sch. vom Pfd.; in Folge von Klagen der westindischen Pflanzer wurde er auf 1 Sch. 6 d. herabgesetzt. Die Zolleinnahme betrug demzufolge circa 10,000 Pfd. im Jahre, ging aber bis 1783 in Folge zunehmenden Schmuggels auf 2869 Pfd. herab. Man beschloss daher, um den Schmuggel zu unterdrücken, die Abgabe auf 6 d. zu reduziren. Sogleich stieg die Einnahme beinahe ums Dreifache, auf 7200 Pfd., die Cosumtion des verzollten Kaffees demnach ungefähr ums Neunfache. 1807 war die Abgabe 1 Sch. 8 d. pr. Pfd. und die Einfuhr betrug ,1170,164 Pfd. In Folge der Reduction der Abgabe auf 7 d. giengen 1809 nicht weniger als 9,251,847 Pfd. zur innern Consumtion ein, und das Zolleinkommen stieg auf 245,856 Pfd. St. Die Erhöhung der Abgabe auf 1 Sch. 1819 minderte die Consumtion auf 6,869,286 Pfd. und steigerte die Einnahme nur auf 340,223 Pfd. Als sie 1824 wieder auf 6 d. reduzirt wurde, stieg die verzollte Consumtion auf 10,766,112 Pfd., 1830 auf 21,840,520 Pfd.

mit einer Zollrevenue von 558,544 Pfd. 1842 über 28½ Mill. Pfd. mit 768,886 Pfd. Zoll. 1843 697,376 Pfd. 1844 wurde der Zoll auf 4 d. von britischen Besitzungen, 6 d. von fremdem Kaffee festgesetzt. Die frühere hohe Belastung des Kaffees gab der Consumtion mehr die Richtung auf den Thee und hauptsächlich aus dem fortschreitenden Sinken des Ankaufs-Preises des Kaffees erklärt sich, wie trotz der hohen Belastung die Consumtion doch unaufhaltsame Fortschritte machte.

d) Die Tabak-Zölle.

Vor 1825 wurde vom Tabak ein Zoll von 4 Sch. pr. Pfund erhoben, oder ungefähr 800 Proc. des Preises. Die Consumtion betrug 14,510,555 Pfund, die Zölle 2,655,169 Pfd. Im Jahre 1825 wurde der Zoll auf 3 Sch. herabgesetzt. Die Consumtion stieg hienach 1837 auf 17,480,930 Pfd., der Zollertrag auf 2,724,997 Pfd., 1843 auf 3,711,227 Pfd. Obgleich die Consumtion des Tabaks, dieser „schmutzige" Luxus am besten eine hohe Besteuerung erträgt, so ist doch die jetzige Abgabe von circa 600 Proc. des Preises immerhin so bedeutend, dass sie den Schmuggel im hohen Grade begünstigt, und der verzollte Verbrauch nicht im Verhältniss zur Bevölkerung fortschreitet, auch das Herabgehen von 4 auf 3 Sch. der verzollten Einfuhr nicht den erwarteten Impuls gegeben hat, eine weitere Herabsetzung daher im finanziellen Interesse liegen würde. Der Tabakbau in England ist gänzlich verboten.

e) Die Branntwein-Zölle.

Bis 1792 war der Zoll 6 Sch. 6 d. pr. Gallone und die Einfuhr betrug 1,733,816 Gallonen. Im Verhältniss zur Bevölkerung sollte sie jetzt circa 3,640,000 Gallonen betragen. Allein die Abgabe wurde allmälig auf 22 Sch. 10 d. gesteigert, so dass die Einfuhr 1842 nicht mehr als 1,134,061 Gallonen, also weniger, als 1792 betrug. Da der Zoll beim Rum 2—400, beim Branntwein und Genever 300—1000 Proc. des Werthes betrug, so lag darin ein ungeheurer Reiz zum Schmuggel. An den Küsten von Kent und Sussex waren die Fischer und übrigen Landbewohner zur Hälfte Schmuggler und die wildesten Streitigkeiten mit der Grenzwache kamen vor. Um die verzollte Einfuhr und

den Absatz britischer Waaren namentlich nach Frankreich zu vermehren, wurde der Zoll 1846 auf Peel's Antrag auf 15 Sch. herabgesetzt, eine immerhin noch beträchtliche Abgabe von 2—300 Proc., während die Abgabe von dem in England fabrizirten Branntwein 7 Sch. 10 d., in Schottland von 3 Sch. 8 d., in Irland von 8 Sch. 2 d. beträgt.

f) Wein-Zölle.

Trotz der grossen Vermehrung der Bevölkerung und des Reichthums seit 1790 ist die Consumtion verzollter Weine fast stationär geblieben. Sie betrug 1786—94 5,524,890 Gallonen; 1843 6,068,987 Gall., die Zollrevenue 1795 1,430,722 Pfd., 1843 1,704,434 Pfd. Die wirkliche Consumtion wird auf einen weit grössern Betrag geschätzt, und die Abgabe daher theils durch den Schmuggel, theils durch die inländische Wein-Fabrication, die auf die Hälfte des verzollten Weines angenommen wird, umgangen.

Die bei weitem grösste Einfuhr besteht aus portugiesischen und spanischen, italienischen und Cap-Weinen. Die Einfuhr französischer Weine wurde von 1693 bis 1831 durch beträchtlich höhere Zölle erschwert; die Differenz betrug in der frühesten Zeit über 100 Proc. und ging allmählig auf 33½ Proc. herab. Daraus erklärt sich der verhältnissmässig geringe Eingang der besseren französischen Weine, 1843 nur 326,498 von 6 Mill. Gallonen. Auch die Rheinweine waren bis 1825 mit einem ungünstigen Differential-Zoll belegt, wenn gleich den französischen gegenüber etwas bevorzugt. Der Eingang von Rheinweinen hat seit 1784 nur einmal, 1825, unmittelbar auf eine Zollerniedrigung 100,000 Gallonen überschritten. 1840 betrug er nur

60,056 Gall. (5 Flaschen p. G.)
1841 55,242
1842 53,585
1843 49,943

Seit 1831 sind die Differential-Zölle aufgegeben und ein allgemein gleicher Zoll von 5 Sch. 6 d., seit 1840 von 5 Sch. 9 d. auf die Gallone (mit Ausnahme der Capweine) gelegt. Diese Gleichstellung soll namentlich den Absatz deutscher moussirender Weine nach England zum Vortheil der französischen gemindert haben.

Einen untergeordneten Anhang bilden endlich noch

Die directen Aufwands-Steuern (die sog. assessed taxes).

Von diesen Steuern ist die wichtigste, die Fenstertaxe, bereits erwähnt worden. Im Uebrigen sind darunter die Abgaben von Wappen, von Wagen und Pferden, von Dienern, von Haarpuder und Hunden begriffen. Jeder, der ein Wappen führt, so fern es nicht von Amtswegen geschieht, zahlt, wenn er auch wegen eines Wagens besteuert ist 2 Pf. 8 d.; wenn er nur die Fenstertaxe bezahlt, 1 Pfd. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. 1833 bezahlten 29,749 Personen diese Steuer im Gesammtbetrag von 60,840 Pf.

Von einem vierräderigen Wagen (mit Federn) werden 6 Pfd. bezahlt. Von 2 je 6 Pfd. 10 Sch.; von drei 7 Pfd. u. s. f. Zweiräderige Einspänner bezahlen 3 Pfd. 5 Sch.; die Zahl der besteuerten Privatwagen betrug 1843 28,000 in ganz Grossbritannien.

Die Pferde-Steuer wurde bis 1822 von allen, auch den in der Land-Wirthschaft, den Gewerben und dem Handel verwendeten Pferden erhoben; sie betrug bei den Pächtern nach der Grösse der Pachtgüter 3—17 Sch. 6 d. 1823 wurden die Abgaben von den in den Gewerben verwendeten Pferden mit wenigen Ausnahmen (bei Metzgern, Müllern u. s. w.) aufgehoben, und es besteht nun, abgesehen von den Abgaben von Miethpferden, hauptsächlich nur noch eine Steuer von den Luxuspferden, von 1 Pfd. 8¾ Sch. bei einem Reitpferd, bei zwei 4 Pfd. 15 Sch. u. s. f., für jedes Rennpferd 3 Pfd. 10 Sch.

Die Abgabe von männlichen Dienstboten beträgt seit 1822 bei Einem über 18 Jahre 1 Pfd. 4 Sch. bei zwei 1 Pfd. 11 Sch. und sofort bei eilf 3 Pfd. 16½ Sch. Bei Gewerbsgehülfen (Gesellen) findet ein Zusatz zu obigen Abgaben von je 1 Pfd. statt. Aufwärter in Wirthshäusern 1 Pfd. 10 Sch. jeder. 1843 betrug sie im Ganzen 220,000 Pfd.

Die Haarpuder-Taxe 1797 eingeführt, beträgt 1 Pfd. 3½ Sch. von der Person; ist aber sehr im Abnehmen. Von 1820—1833 ist die Zahl der Contribuenten von 29,000 auf 9472 herabgesunken, mit 11,129 Pfd. Abgaben. 1843 betrug sie nur noch 4000 Pfd.

Die Hunde-Taxe wird von allen Hunden mit Ausnahme

der Vieh- und Schafhunde erhoben. Ein Jagdhund zahlt 8 Sch., mehrere je 14 Sch., ein Hühnerhund, Wachtelhund ebenfalls 14 Sch., ein Windhund 1 Pfd. Für die Aversal-Summe von 36 Pfd. kann eine beliebige Zahl von Hunden gehalten werden. 1833 hatten 85 Eigenthümer die Aversal-Summe bezahlt. Der Gesammtbetrag der Hunde-Steuer war 1839 159,852 Pfd. [1])

Fügen wir endlich noch den Betrag der Post-Einkünfte bei. Bei dem bis zum Jahr 1839 bestandenen hohen Posttarif, nach welchem das Brief-Porto nach der Entfernung stieg, und im Durchschnitt der Brief 7—7½ d. bezahlte, betrug der Brutto-Ertrag 1839—40 2,390,763 Pfd., rein 1,659,509 Pfd. Seit der Einführung der Penny-Post, nach Rowland Hill's genialem Plane, womit das Porto vom einfachen Brief auf 1/7 vom früheren Durchschnitts-Betrag herabgesetzt wurde, und das reine Einkommen bei verhältnissmässigem Sinken auf 237,072 Pfd. ungefähr hätte herabgehen müssen, hat die

Reineinnahme betragen	1840—41	483,927 Pfd.
	1841—42	557,371 „
	1842—43	600,641 „
	1843—44	554,565 „
	1844—45	719,958 „

Obgleich demnach die Staatskasse durch diese kühne Reform einen schmerzlichen Ausfall von ungefähr 1 Mill. Pfd. erlitten, so hat doch die Brief-Versendung durch die Post sich allmälig verdoppelt und verdreifacht, und abgesehen von der grossen Erleichterung des Verkehrs sieht vielleicht selbst die Staatskasse in einer nicht sehr fernen Zukunft den grössten Theil des Ausfalls in den Einkünften wieder gedeckt.

Ausser diesen Einkünften aus der Brief-Post bezieht der Staat von den Personen-Posten und Diligencen der Privaten, von Mieth-Pferden und Mieth-Kutschen folgende Abgaben:

Der Inhaber einer öffentlichen Post bezahlt eine Licenz-Abgabe

---

1) Almanac for 1846. S. 93, wo eine speciellere Angabe der sämmtlichen assessed taxes nach ihrem jetzigen Betrag sich findet.

von 5 Pfd. jährlich und eine Meilen-Steuer (mileage) von 1½ d. pr. Meile bei einer Concession für 4 Personen, 4 d. für 21 Personen; die Eisenbahnen bezahlen 5 Proc. ihrer rohen Einnahmen von dem Personen-Transport. Die Meilen-Abgabe und die letztere Steuer betrugen 1842 444,214 Pfd.

Dazu kommt eine hohe Abgabe von den Postpferden 1½ d. von einem Pferd, oder 3 d. für 2 Pferde pr. Meile.

Jede Person, die ein Miethpferd hält, zahlt eine Abgabe von 1 Pfd. 8 Sch. 9 d.; von einem Miethwagen 6 Pfd. für jeden vierspännigen, 3 Pfd. für jeden zweispännigen. Diese Abgaben trugen 1842 179,457 Pfd. ein. Sie sind im Ganzen sehr lästig für den Verkehr, und die unteren und mittleren Klassen werden dadurch härter getroffen, als die reicheren Klassen durch die Steuer von Luxus-Wagen und Pferden.

Wir können diese Uebersicht mit der befriedigenden Ueberzeugung schliessen, dass wir in Deutschland noch ferne sind — und hoffentlich stets ferne bleiben — von der hohen Steigerung der öffentlichen Lasten, wie wir sie in England finden, wo auf den Kopf im Ganzen drei- bis vierfach höhere Abgaben fallen, als in unserm Vaterlande.

Ist auch dort die handarbeitende Klasse von allen directen Abgaben, von Kopf- oder Klassen- oder Lohnsteuern frei, mit der Gebäudesteuer nur bei Gebäuden von mehr als acht Fenstern belegt, und ist gleichfalls die directe Besteuerung der Gewerbe- und Handeltreibenden Klassen verhältnissmässig nicht beträchtlich, so steigert doch die grosse Zahl und der hohe Betrag der indirecten Abgaben aller Art den Aufwand für den Lebensunterhalt, für Arbeit und Kapital in einem bei uns ungekannten Maasse.

Sehen wir ab von den Licenz-Abgaben, die nur einzelne Klassen von technischen, Handels- und Dienstgewerben treffen, und deshalb mehr als indirecte Consumtionssteuern wirken, übrigens zum Theil auf sehr beträchtliche Summen ansteigen, so hat auch der Fabrikant und Kaufmann die Land- sowie die Armen-Taxe sammt den übrigen Local- und Grafschafts-Abgaben von seinen Grundstücken und Gebäuden, die Fenstertaxe,

bei einem Hause von dreissig Fenstern z. B. 117 fl. 45 kr., und zur Zeit, jedoch ohne Zweifel nur vorübergehend, die Einkommenssteuer im Betrag von 2 fl. 55 kr. vom Hundert, bei 3000 fl. Einkommen also 87 fl. 30 kr. zu bezahlen. Dazu kommen die mannigfachen indirecten Steuern, die zwar in der neueren Zeit mehrfach gemindert worden sind, aber immerhin noch auf hohe Summen sich belaufen. Weggefallen ist vor Allem der Zoll auf Korn und Mehl und Fleisch u. s. f., und damit eine, zeitweise wenigstens, ungeheure Steuer für die grosse Masse der arbeitenden und Gewerbetreibenden Klassen; eine Mehl- und Fleisch-Accise aber besteht nicht; die frühere, allerdings unsinnig hohe Salzsteuer ist völlig aufgehoben; die höchst drückend gewesene Leder-, Lichter-, Stärke- und Glas-Accise ist aus dem Budget gestrichen; mit der Einführung der Pennypost endlich ist für alle, namentlich aber für die Handel und Gewerbe treibenden Klassen eine hohe Steuer gefallen.

Diese und andere Erleichterungen sind für die untern Klassen um so bedeutender, als das Surrogat derselben, die Einkommens-Taxe, nur dasjenige Einkommen trifft, das 1800 fl. übersteigt.

Nichts desto weniger fallen die Lasten, die fortbestehen, noch schwer ins Gewicht. Die Backsteine, aus welchen der Arbeiter oder Gewerbsmann sein Haus erbaut, und die Ziegel auf seinen Dächern sind besteuert, das Holz, aus dem er sein Haus oder Schiff errichtet, wie all sein Werkholz ist durch Zölle (zu Gunsten Canada's) vertheuert; bei Versicherung eines Werths von 20—40,000 fl. in Gebäuden oder Mobilien gegen Feuersgefahr zahlt er 30 bis 60 fl. Steuer. Der Preis des Branntweins oder Rums, den er trinkt, wird durch Accise und Zölle und Licenzabgaben ungefähr um 1 fl. pr. Flasche, des Biers um 6 kr. pr. Krug, des Thees um 1 fl. 15 kr. pr. Pfd., des Kaffees um 12 bis 18 kr., des Zuckers um 5—6 kr., des Tabaks um 1 fl. 48 kr., mindestens gesteigert; von der Flasche Wein zahlt er eine Abgabe von cc. 40 kr., auf dem Schreib- und Druck- und Packpapier, das er gebraucht, liegt eine Steuer von 10—50 Proc. des Preises; auf der Saife, die er in seiner Haushaltung und seinem Gewerbe verwendet, 3—4½ kr. vom Pfund; von seinem Hausknecht zahlt er 12 fl. und darüber, von seinen Gewerbsgehülfen 24 fl. pr. Kopf als Minimum; von jeder Annonce in einem öffentlichen Blatt 54 kr.;

von jedem Frachtbrief 1 fl. 48 kr. u. s. f. und diese und andere Abgaben von Dingen und Diensten, die meist dem Kreise der täglichen Lebensbedürfnisse angehören, steigern in Verbindung mit den directen Steuern die Auslagen für den nothwendigen Lebensunterhalt, den nothwendigen Betrag des Lohns der Arbeiter und des Gewerbseinkommens der kleineren und grösseren Unternehmer in hohem Grade, steigern eben damit den Preis von tausend andern Producten und Leistungen des Bäckers und Metzgers und Schusters und Schneiders, wie des Arztes und Advocaten und Lehrers u. s. f. und bewirken schlüsslich eine Vertheuerung des Lebens durch alle Verhältnisse hindurch. Nicht sowohl die Menge des Geldes, das in England circulirt, sondern vielmehr der hohe Betrag der Steuern und Zölle hauptsächlich ist es, was die Kaufkraft des Geldes in diesem Lande mindert, was unzweifelhaft auch in der Zukunft trotz der Aufhebung der Korn- und Fleisch- und anderer Zölle und Abgaben das Leben in England in hohem Grade gegenüber von Deutschland vertheuert.

Ob trotz der hohen Abgaben der Druck der Lasten im Ganzen stärker sey, als in Deutschland, ist zu bezweifeln; denn bei der bewundernswürdigen Entfaltung aller productiven Kräfte dieses Volkes, bei einem auf mehr als 2050 Millionen Gulden zum Zweck der Besteuerung geschätzten Einkommen, wobei überdiess alles Einkommen unter 1800 fl. gar nicht gerechnet ist, bei einer Ausfuhr von inländischen Producten und Fabrikaten, die 1845 den declarirten Werth von 700 Millionen Gulden, und bei einem Handel mit Colonial- und anderen Fremdwaaren, der nach den Ausfuhrlisten den offiziellen Werth von 172½ Mill. Gulden überstieg, bei der ungeheuern Maschinenkraft, überhaupt dem unermesslichen Kapital-Reichthum dieses Landes kann auch dem Staate ein grösserer Theil des National-Einkommens mit grösserer Leichtigkeit abgetreten werden.

Aber immer steht ein bedeutender Vortheil auf unserer Seite. Entfalten auch wir in Deutschland mehr und mehr unsere gewerblichen Kräfte durch weise Staatsmaassregeln in Beschützung und Förderung der grossen Interessen unseres Vaterlandes, durch Muth und Umsicht und Energie unserer Unternehmer, — und die

verhältnissmässige Niedrigkeit unserer öffentlichen Lasten, die Abwesenheit einer colossalen Staatsschuld steht zu unsern Gunsten!

Vermeiden wir, so viel an uns liegt, die Abgabenzeugenden Revolutionen und Kriege (der grösste Theil der englischen Schulden und Steuern ist die unaufhörlich eiternde Wunde aus den Zeiten der glorreichen Revolution und der Kriege!) um im friedlichen Fortschritt die Volkskräfte zu heben; pflegen und schaffen wir gute und freie Institutionen, eine der tiefsten Quellen des englischen Wohlstandes; vertheilen wir nach Recht und Billigkeit die öffentlichen Lasten; benützen wir die Mittel der indirecten Besteuerung — wenn auf wenige Haupt-Artikel beschränkt und mit Weisheit gehandhabt, unverkennbar viele Vorzüge vor der directen bietend — um die directen Abgaben in den Schranken des rechten Maasses zu halten; halten wir aber auch fest an der Erfahrung, dass mässige indirecte Steuern auch finanziell die besten und einträglichsten sind; und widerstehen wir, so viel immer möglich, jenen der englischen Finanzkunst entsprungenen Abgaben, die unmerklich, wie eine schleichende Krankheit, die Lebenskraft des Volkes ergreifen, den unentbehrlichsten Lebensbedarf vertheuern, und namentlich in Zeiten einer natürlichen Steigerung der Preise der nothwendigsten Lebensmittel die höchsten Beschwerden erregen! Vernichten wir endlich mit dem Schwerte der Gerechtigkeit und dem Hebel der Bildung die bösen Mächte, die den Samen der Zwietracht und des moralischen Verderbens unter uns säen; und nicht ohne Hoffnung, dass in einem Menschenalter Deutschlands Genius sein Haupt stolzer tragen wird, blicken wir der Zukunft unseres Vaterlandes entgegen.